

OTTO
KIRCHHEIMER
PREIS



OTTO KIRCHHEIMER-PREIS 2019

VERLEIHUNG

des Otto Kirchheimer-Preises 2019 an

PROF. DR. DRES. H.C. ANDREAS VOSSKUHLE
Präsident des Bundesverfassungsgerichtes

am 27. November 2019 in Heilbronn



Herausgeber: Förderverein Otto Kirchheimer-Preis e.V.
Layout, Satz u. Druck: kuh vadis! Kommunikationsdesign, Talheim
Auflage: 400 Exemplare | ISSN 2568-0293
Verkaufspreis: € 10,-

Schriftenreihe des Fördervereins Otto Kirchheimer-Preis e.V. | **Band 3** | Juni 2021



Otto Kirchheimer | 11. November 1905 - 22. November 1965

© Hanna Grossman / Aufnahme Charles David

INHALT

5	Vorwort
7	Programm
9	Begrüßung Harry Mergel
13	Laudatio Professor Dr. Dr. h. c. Angelika Nußberger M.A.
21	Preisverleihung Harald Frieze
29	Festvortrag „Kritik als Verfassungsschutz“ Zur Dialektik von Recht und Politik im Denken Otto Kirchheimers Professor Dr. Dres h. c. Andreas Voßkuhle
45	Podiumsdiskussion „Was hält unsere Demokratie noch zusammen?“ Prof. Dr. Dres. h.c. Andreas Voßkuhle Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Angelika Nußberger M.A. Prof. Dr. Karl-Rudolf Korte Prof. Dr. Ulrich von Alemann (Moderation)
60	Preisträger 2015 Professor Dr. Ulrich von Alemann
61	Preisträger 2017 Professor Dr. Oskar Niedermayer
62	Preisträger 2019 Prof. Dr. Dres. h.c. Andreas Voßkuhle
64	Vita Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Angelika Nußberger M.A.
65	Vita Prof. Dr. Karl-Rudolf Korte
66	Der Förderverein Otto Kirchheimer-Preis e.V.
68	Satzung Förderverein Otto Kirchheimer-Preis e.V.
73	Beitrittsformular

VORWORT

Der Förderverein Otto Kirchheimer-Preis e.V. legt mit dieser Broschüre den Band 3 seiner Schriftenreihe vor.

In diesem Band enthalten sind der Festvortrag des Preisträgers des Otto Kirchheimer-Preises 2019, Prof. Dr. Dres. h.c. Andreas Voßkuhle, Präsident des Bundesverfassungsgerichtes und die Laudatio der Laudatorin, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Angelika Nußberger M.A., Vizepräsidentin des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Dem Festvortrag und der Laudatio folgte eine Podiumsdiskussion zum Thema „Was hält unsere Demokratie noch zusammen?“, an der neben dem Preisträger und der Laudatorin Prof. Dr. Karl-Rudolf Korte, Ordinarius an der Universität Duisburg-Essen und Gründer der NRW School of Governance, teilgenommen haben. Moderiert hat die Podiumsdiskussion Prof. Dr. Ulrich von Alemann, Preisträger des Otto Kirchheimer-Preises 2015.

Repräsentative Demokratie versus direkte Demokratie, die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der repräsentativen Demokratie oder außerhalb gewählter Gremien, also außerhalb von Parlament und Parteien, die einen vermeintlichen Bürgerwillen dann zu sanktionieren haben.

Welche Rolle spielen noch Parteien, die nach Artikel 21 GG an der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken und nach § 1 Parteiengesetz das Bindeglied zwischen den Staatsorganen und dem Volk sein sollen. Können wir eine Entwicklung beobachten, welche die Funktion und die Notwendigkeit von Parteien in Frage stellt?

Sind wir Zeugen einer Entwicklung, die Otto Kirchheimer in seinem Aufsatz „Der Strukturwandel des westeuropäischen Parteiensystems“ aus dem Jahre 1965 mit der Herausbildung von „Allerweltparteien“ vorhergesagt hat? Otto Kirchheimer bleibt aktuell!

Harald Frieze

Vorsitzender
Förderverein
Otto Kirchheimer-Preis e.V.

Alexander Throm MdB

Stellvertretender Vorsitzender
Förderverein
Otto Kirchheimer-Preis e.V.

Rainer Hinderer

Stellvertretender Vorsitzender
Förderverein
Otto Kirchheimer-Preis e.V.

Gudrun Hotz-Frieze

Schriftführerin
Förderverein
Otto Kirchheimer-Preis e.V.

Susanne Bay MdL

Schatzmeisterin
Förderverein
Otto Kirchheimer-Preis e.V.



VERLEIHUNG

des Otto Kirchheimer-Preises 2019 an

PROF. DR. DRES. H.C. ANDREAS VOSSKUHLÉ
Präsident des Bundesverfassungsgerichtes

am 27. November 2019 in Heilbronn

PROGRAMM

Musik

Gordon Lewin (1921-2008)
Calleja de las Flores - Tänze aus Andalusien

Begrüßung

Oberbürgermeister Harry Mergel

Laudatio

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Angelika Nußberger M.A.
Vizepräsidentin des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Verleihung des Otto Kirchheimer-Preises 2019

Förderverein Otto Kirchheimer-Preis e.V.
Harald Frieze und Gudrun Hotz-Frieze

Festvortrag

„Kritik als Verfassungsschutz - Zur Dialektik von Recht und Politik im Denken Otto Kirchheimers“

Prof. Dr. Dres. h.c. Andreas Voßkuhle
Präsident des Bundesverfassungsgerichts

Musik

Joseph Haydn (1732-1809)
Duo für zwei Violinen in B-Dur, 1. Satz Allegro

Podiumsdiskussion

„Was hält unsere Demokratie noch zusammen?“

Moderator

Prof. Dr. Ulrich von Alemann
Politikwissenschaftler

Diskussionsteilnehmer

Prof. Dr. Dres. h.c. Andreas Voßkuhle
Präsident des Bundesverfassungsgerichts

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Angelika Nußberger M.A.
Vizepräsidentin des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Prof. Dr. Karl-Rudolf Korte
Politikwissenschaftler

Mitwirkende:

Klarinettenchor Städtische Musikschule Heilbronn

Leitung: Marion Potyka

Streicherduo Städtische Musikschule Heilbronn

Alexandra Fritzsche, Violine
Luisa Oppawsky, Violine
Leitung: Dan Talpan



Oberbürgermeister Harry Mergel

BEGRÜSSUNG

Was für eine schwungvolle Einleitung durch den Klarinettenchor unserer Städtischen Musikschule unter der Leitung von Marion Potyka. Herzlichen Dank.

Meine Damen und Herren, Ihnen allen ein herzliches Willkommen hier im Großen Ratssaal der Stadt Heilbronn. Zum dritten Mal verleihen wir heute den Otto Kirchheimer-Preis. Ein besonderer Tag für Heilbronn, gegen Ende eines besonderen Jahres mit bleibenden Momenten.

Heißen Sie mit mir den Träger des Otto Kirchheimer-Preises 2019 willkommen, Herrn Professor Dr. Dr. h. c. Andreas Voßkuhle, Präsident des Bundesverfassungsgerichts.

Eine besondere Ehre ist es für uns auch, dass der Otto Kirchheimer-Preis e. V. Sie, verehrte Frau **Professor Dr. Dr. h.c. mult. Angelika Nußberger M.A.**, als Laudatorin für den diesjährigen Preisträger gewinnen konnte. Seit 2010 sind Sie Richterin beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und seit 2017 dessen Vizepräsidentin.

Als Oberbürgermeister der Geburtsstadt von Otto Kirchheimer bin ich stolz und dankbar zugleich, dass **Gudrun Hotz-Friese** und der frühere Bürgermeister und Mitglied des Bundestages **Harald Friese** vor vier Jahren diesen Preis ins Leben gerufen haben. Der Preis erinnert nicht nur an den großen Politikwissenschaftler Otto Kirchheimer, sondern lässt posthum auch dem Menschen Kirchheimer Gerechtigkeit widerfahren.

Otto Kirchheimer wurde 1905 in Heilbronn geboren. Angesichts der Nazi Herrschaft musste er seine Heimat verlassen. 1933 floh er erst nach Frankreich und emigrierte 1937 in die USA. Ende 1965 starb er in Washington DC an einem Herzinfarkt. Nach eigenem testamentarischen Wunsch hat er im Januar 1966 auf dem jüdischen Friedhof in Heilbronn seine letzte Ruhestätte gefunden.

Etwas abseits der Innenstadt und wie viele Heilbronner Prominente kaum beachtet. Heilbronn lebt ja historisch, wirtschaftlich und wissenschaftlich eher ein gepflegtes Understatement. Unsere Berühmtheiten sind in ihren Fachgebieten zwar absolute Stars. Der Allgemeinheit sind sie aber eher unbekannt. Robert Mayer beispielsweise, der als erster den Energieerhaltungssatz formuliert hat. Sämtliche Technologien der so genannten Erneuerbaren Energien beruhen darauf. Oder Wilhelm Maybach, Konstrukteur und Automobilpionier. Er hat zusammen mit Gottlieb Daimler den ersten leichten und schnell drehenden Verbrennungsmotor entwickelt und damit die Automobilproduktion angestoßen. Oder Gustav Schmoller, der Vordenker der Sozialen Marktwirtschaft. Oder eben Otto Kirchheimer, dessen Schriften zum klassischen Kanon der Politikwissenschaft zählen und die in einem Atemzug mit den Werken von Hannah Arendt, Eric Voegelin oder Ernst Fraenkel genannt werden.

Seit diesem Jahr hat sich die Wahrnehmung Heilbronnns deutlich verändert. Sowohl nach außen als auch nach innen. Die Stadt hat 2019 mit der Bundesgartenschau, der Erweiterung des Bildungscampus und der Eröffnung des Science Centers experimenta ein besonderes Jahr erlebt. Über zwei Millionen Besucher haben Eindrücke mit nach Hause genommen, die ihr Bild von dieser Stadt in ein neues Licht gerückt haben.

Die vielfältigen positiven Rückmeldungen haben der Bürgerschaft gutgetan und einen neuen Bürgerstolz wachsen lassen. Sie motivieren uns, auf dem eingeschlagenen Weg fortzufahren hin zu einer modernen, klimaneutralen, sozial- und umweltverträglichen Stadt mit starker Wirtschaftskraft, breitem kulturellen Angebot und einem guten sozialen Zusammenleben und Miteinander.

Und nun dürfen wir mit der Verleihung des Otto Kirchheimer-Preises 2019 noch einen weiteren Höhepunkt feiern.

Was mich persönlich an seinen Werken fasziniert und mir imponiert, ist der unmittelbare Zeitbezug. Seine Schriften reagieren auf die zeitgeschichtlichen Geschehnisse. Egal, ob er Regierungssysteme dechiffriert, gesellschaftliche Kräfteverhältnisse analysiert oder das Spannungsverhältnis zwischen politischer Legalordnung und ökonomischer Machtordnung pointiert beschreibt – es sind immer die realen Verhältnisse, an denen er sich orientiert. Und die er streitbar unter die Lupe nimmt. Gedanklich nimmt er politische Entwicklungen vorweg, die heute wissenschaftlich, politisch und gesellschaftlich diskutiert werden.

So bin ich jetzt schon gespannt auf die Podiumsdiskussion nachher zum Thema **„Was hält unsere Demokratie noch zusammen“**. Und wie in der Diskussion die Überlegungen von Otto Kirchheimer ihren Niederschlag finden.

Moderiert wird die Diskussion von **Prof. Dr. Ulrich von Alemann**, dem ersten Preisträger des Otto Kirchheimer-Preises. Ich weiß, wie sehr Sie, lieber Herr von Alemann, sich seit Jahren für Otto Kirchheimer und den Verein engagieren. Ganz herzlichen Dank dafür auch meinerseits.

Zum Kreis der Diskutanten zählt neben dem aktuellen Preisträger und der Laudatorin noch **Prof. Dr. Karl-Rudolf Korte** von der Universität Duisburg-Essen. Auch Ihnen ein herzlicher Willkommensgruß.

Last but not least begrüße ich auch Sie, lieber Professor **Reinhard Meyers** als Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats des Fördervereins Otto Kirchheimer-Preis e. V. .

Meine Damen und Herren, liebe Festgäste, ich wünsche uns allen einen ebenso angenehmen wie erkenntnisreichen Abend.

Und nun, Frau Professor Nußberger, sind Sie an der Reihe. Völkerrecht, Verfassungsrecht und russisches Recht zählen zu Ihren Forschungsschwerpunkten und im Europarecht sind sie quasi zuhause. Wir sind gespannt auf Ihre Laudatio.

Harry Mergel ■



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Angelika Nußberger M.A.

Otto Kirchheimer-Preis 2019 an Prof. Dr. Dres. h.c. Andreas Voßkuhle

In Zeiten, in denen eine Kluft zwischen Bürgern und Institutionen heraufbeschworen wird, in denen die Unabhängigkeit der Justiz nicht mehr als Selbstverständlichkeit, sondern als gefährdetes Gut gilt und auch Zweifel am Funktionieren des demokratischen Modells laut werden, gibt es auch eine gute Nachricht – das Bundesverfassungsgericht hat nach wie vor eine Zustimmungsrate von etwa 80 Prozent „Karlsruhe spricht“ – das hatte und hat Gewicht in einem mehr und mehr an sich selbst zweifelnden Gemeinwesen. „Karlsruhe“ ist zum Kürzel geworden für richtungsweisende Entscheidungen zu allen Fragen, die Mensch, Staat und Gesellschaft betreffen, vom „dritten Geschlecht“¹ bis zur Europäischen Bankenunion². Es ist ein Kürzel für innovative, mutige, zugleich aber auch umsichtige Rechtsprechung, für gesellschaftliche Visionen mit Bodenhaftung.

Sagt man „Karlsruhe“, meint man ein Team, das mit einer Stimme spricht. Es ist dies die Stimme von Andreas Voßkuhle, der zusammen mit seinen Richterkollegen und -kolleginnen in den roten Roben vor die Kameras tritt und das jeweilige Urteil verkündet, das in aller Regel letzte Wort in einem langen Streit.

Eine Institution ist nur so gut wie diejenigen, die sie tragen, die für sie einstehen. Dass das Bundesverfassungsgericht im letzten Jahrzehnt so sicher und unbeirrt an allen Klippen vorbeigesteuert ist und mit großer Selbstverständlichkeit Kurs gehalten hat, ist so in allererster Linie Andreas Voßkuhle, dem Steuermann, zu verdanken.

„Eine Person alleine kann Veränderungen nicht auf den Weg bringen. Dazu braucht es immer viele. Oder in Anlehnung an Bertolt Brecht: Auch Caesar hatte einen Koch dabei, als er Gallien eroberte. Gleichwohl sind wir auf Persönlichkeiten angewiesen, die den Anstoß für etwas geben, die in der Lage sind, andere zu illuminieren, ihnen Hoffnung und Kraft verleihen, die Visionen formulieren können und andere mitreißen. Die verbreitete Vorstellung, es komme hauptsächlich auf die Verhältnisse, die Struktur oder das System an, halte ich letztlich für wenig überzeugend. Auch die Demokratie braucht Persönlichkeiten.“³

¹ BVerfGE 147, 1.

² BVerfG NJW 2019, 3204.

³ Voßkuhle, in: Schliesky, *Gespräche über den Staat*, München 2017, S. 235 (239).

Das ist die Meinung unseres Preisträgers, geäußert in einer „Gespräch über den Staat“ betitelten Unterhaltung, die er mit Utz Schliesky geführt hat. Er hat Recht, die Demokratie braucht Persönlichkeiten. Ebenso wie der Rechtsstaat.

Andreas Voßkuhle ist eine in diesem Sinn den Rechtsstaat der Gegenwart prägende Persönlichkeit. Er ist es, der andere illuminieren kann, ihnen Hoffnung und Kraft verleiht, Visionen formuliert und andere mitreißt.

Er wird heute mit dem Otto Kirchheimer-Preis geehrt. Damit wird der Bogen geschlagen zu einer anderen Persönlichkeit, die in einer anderen Zeit gewirkt hat, in einer Zeit, deren Erbe wir in der Gegenwart in vielschichtiger Weise spüren. Die Weimarer Republik mit ihren polarisierten und polarisierenden Diskussionen ebenso wie mit ihrer Kompromisslosigkeit, ihrer Radikalität und ihren Zivilisationsbrüchen ist in der Gegenwart wieder in einer Weise präsent, die wir nicht erwartet haben. Otto Kirchheimer hat in dieser Zeit in Deutschland gelebt und an den staatsrechtlichen und politikwissenschaftlichen Diskursen teilgenommen; nach seiner Emigration 1933 hat er die Entwicklungen aus dem Ausland beobachtet und scharfsinnig analysiert. Ihn hat das Ineinandergreifen von Recht und Politik interessiert. Er hat sich selbst als „Hersteller politischer Analysen“⁴ gesehen. Sein Ziel war, „Regierungssysteme in voller Aktivität zu dechiffrieren, zu diagnostizieren oder in seinem Geist bessere für sie zu substituieren“.⁵ Er hat nachgedacht über den Staat und seine Verfassung, über die Justiz, über die Parteien.

Zu all diesen Themen hat auch Andreas Voßkuhle gearbeitet. Man könnte sich gut ein Gespräch zwischen den beiden vorstellen, ein Gespräch zwischen zwei Generationen, die sich nicht mehr begegnet sind, wohl aber die Staffel hätten weiterreichen können. Dabei würde ich es mir durchaus als Streitgespräch vorstellen.

Nehmen wir etwa Analysen zur Verfassung, zum einen die Schrift von Otto Kirchheimer mit dem Titel „Weimar und was dann?“⁶, zum anderen die Schrift von Andreas Voßkuhle „Wie nachhaltig ist das Grundgesetz?“⁷. Otto Kirchheimer kritisiert, die Weimarer Verfassung enthalte bei den Grundrechten keine Kompromisse, sondern „eine in der Verfassungsgeschichte bisher unbekannte, einzigartige Nebeneinanderordnung und Anerkennung der verschiedensten Wertsysteme.“⁸

⁴ Czada, „Hersteller politischer Analysen“. Zur Aktualität von Werk und Person Otto Kirchheimers. Ein Tagungsbericht, in: *Journal für Sozialforschung* 26 (1986), S. 107 ff.

⁵ Kirchheimer, Vorbemerkung zu der Aufsatzsammlung: *Politik und Verfassung*, Frankfurt a.M. 1964, S. 7.

⁶ Kirchheimer, *Weimar... und was dann? Entstehung und Gegenwart der Weimarer Verfassung*, Berlin, 1930, abgedruckt in: Buchstein (Hrsg.), *Otto Kirchheimer – Gesammelte Schriften*, Bd. 1: *Recht und Politik in der Weimarer Republik*, Baden-Baden 2017, S. 209 ff.

⁷ Voßkuhle, *Wie nachhaltig ist unser Grundgesetz?*, in: Dencker/Gahlke/Vosskuhle (Hrsg.), *Festschrift für Klaus Tolkdorf*, Köln 2014, S. 585 ff.

⁸ Kirchheimer, *Weimar... und was dann?* (Fn. 6), S. 230.

Ich würde mir vorstellen, dass Andreas Voßkuhle dieser Kritik widersprechen und gerade die integrative Kraft der offen formulierten Grundrechtsbestimmungen betonen würde, die in der Weimarer Verfassung wie im Grundgesetz etwa den Schutz des Eigentums einerseits und Inhalts- und Schrankenbestimmungen andererseits zulassen. Während Kirchheimer den „Plan eines in den Grundrechten verkörperten, eindeutigen und das Gesamtvolk zusammenfassenden und einenden sozialen und kulturellen Programms“ für gescheitert erklärt⁹, würde Andreas Voßkuhle mit Blick auf die jahrzehntelange differenzierte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darauf verweisen können, dass ein derartiger sozialer Ausgleich gerade auf der Grundlage eines offenen Verfassungsprogramms möglich war und – das sei hinzugefügt – durch das Bundesverfassungsgericht möglich gemacht wurde.

Aus Andreas Voßkühles Sicht ist der Staat mit dem Grundgesetz auf Dauer „in guter Verfassung“¹⁰.

Es werde, so schreibt er in einem Aufsatz zum Verfassungswandel, von einem „Hauch von Ewigkeit“¹¹ umweht. Aber in seiner Schrift zur Nachhaltigkeit der Verfassung¹² findet sich doch auch ein interessantes Caveat: die Akzeptanz. Ohne sie verkäme, so die klare Aussage, eine Verfassung zu einem bloßen Regelwerk und verlöre ihre gestaltende Kraft. Lässt sich nicht auf dieser Grundlage Kirchheimers negatives Votum zur Weimarer Verfassung in gewisser Weise auch bestätigen? Sie konnte nicht „nachhaltig“ sein, fehlte ihr doch die Rückbindung auf die Gesellschaft, die Akzeptanz.

Gemeinsam ist beiden auch die Sorge um den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft. Aber das Klassenkämpferische bei Otto Kirchheimer wird bei Andreas Voßkuhle ersetzt durch die Suche „nach dem rechten Maß“ in einem von der Menschenwürde abgesicherten Sozialstaatsmodell. Andreas Voßkuhle denkt das Soziale modern:

„Statt der Mehrung individuellen finanziellen Wohlstands könnte vielleicht analog einiger skandinavischer Länder das Ziel in einer friedlichen, toleranten, familienfreundlichen und weitgehend gerechten Gesellschaft mit einer intakten Umwelt, hohen Freiheitsgraden und Work-Life-Balance sein.“¹³

⁹ Kirchheimer, *Weimar... und was dann?* (Fn. 6), S. 230.

¹⁰ Voßkuhle, *Verfassungsinterpretation und Verfassungswandel. Die Rolle des Bundesverfassungsgerichts, Festvortrag auf dem Rechtspolitischen Kongress der Konrad-Adenauer-Stiftung vom 29. November 2018 in Berlin mit dem Thema „Verfassungsstaat im Wandel. Die Zukunftsfähigkeit des Grundgesetzes nach 70 Jahren“*, (<https://www.kas.de/documents/252038/3346186/Verfassungsinterpretation+und+Verfassungswandel-Festvortrag+KAS+Berlin.pdf/2779c5a1-f31e-2d45-e900-0ce4db789456?version=1.0&t=1543847127152>, zuletzt abgerufen am 04.03.2020), S. 26.

¹¹ Voßkuhle, *Verfassungsinterpretation und Verfassungswandel* (Fn. 10), S. 1.

¹² Voßkuhle, *Wie nachhaltig ist unser Grundgesetz?* (Fn. 7).

¹³ Voßkuhle, in: Schliesky, *Gespräche über den Staat*, München 2017, S. 235 (257).

Dazu gehöre, fügt er aber hinzu, „viel Idealismus“, ein Nachsatz, dem ein für ihn nicht untypischer Anflug von Ironie anzusehen ist, mit dem er das Wünschbare auf den Boden der Tatsachen zurückholt. So wie sein Schreiben und Denken manches Mal, wie grundtragend auch die Thematik sein mag, zu der er sich äußert, etwas besonders Leichtes hat. Da überrascht die Metapher vom Mobile, geht es um das Nebeneinander der europäischen Gerichte und des Verfassungsgerichts¹⁴, da werden Grundfragen der Gerechtigkeit mit Blick auf Kleists „Michael Kohlhaas“ erörtert¹⁵, da findet sich hier und da ein feines Wortspiel – aus Andreas Voßkuhle spricht nicht nur der Jurist, sondern auch der Literat, der bekennende Leser.

Andreas Voßkuhle studierte in München und Bayreuth, promovierte bei Peter Lerche in München, habilitierte sich in Augsburg, war und ist Professor in Freiburg und Direktor des Instituts für Staatswissenschaft und Rechtsphilosophie, war Dekan der Juristischen Fakultät und dann Rektor der Universität. Welche Rolle er auch übernahm, immer wurde er bewundert und geehrt – mit dem Fakultätspreis, mit dem Bayerischen Habilitationsförderpreis, der Aufnahme in die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaft, der Einladung ans Wissenschaftskolleg zu Berlin.

Seit fast einem Jahrzehnt ist er Präsident des Bundesverfassungsgerichts. Man möchte schon fast eine Gleichung aufstellen: „Bundesverfassungsgerichtspräsident“ ist gleichbedeutend mit „Andreas Voßkuhle“, beides ist zu einer Einheit verschmolzen. So, als wäre es schon immer so gewesen und als würde es immer so sein. Das Amt des Bundesverfassungsgerichtspräsidenten ist eines der wichtigsten Ämter in dieser Republik, verbunden nicht nur mit Autorität und Ansehen, sondern auch mit einer ganz besonderen Verantwortung. „Richten“, „Recht sprechen“ ist mehr als nur „Entscheiden“. Es geht um Gerechtigkeit, darum, bei gesellschaftlich zentralen Fragen nicht nur eine Antwort zu geben, sondern eine gesellschaftlich akzeptable und akzeptierte, eine die Gesellschaft befriedigende Antwort aus dem geltenden Recht herauszulesen. Entscheiden ist, wie das Bundesverfassungsgericht selbst sagt, ein „Akt des wertenden Erkennens, dem auch willenhafte Element nicht fehlen.“¹⁶ Es ist ein interpretatorischer Hochseilakt, der Fingerspitzengefühl und Weitsicht erfordert.

„Made in Karlsruhe“ hat sich zu einem weltweit geachteten Markenzeichen entwickelt. Und der Chef-Designer ist Andreas Voßkuhle.

¹⁴ Voßkuhle, *Pyramide oder Mobile?*, Menschenrechtsschutz durch die europäischen Verfassungsgerichte, Referat bei dem Europarechtlichen Symposium des Bundesarbeitsgerichts, 2015 (http://www.bundesarbeitsgericht.de/symposium/2015/ref_vosskuhle.pdf, zuletzt abgerufen am 16.03.2020).

¹⁵ Voßkuhle/Gerberding, *Michael Kohlhaas und der Kampf ums Recht*, in: JZ 2012, S. 917 ff.

¹⁶ BVerfGE 34, 269 (287).

In einer globalisierten Welt, in der geographische Bezüge zunehmend aufgelöst werden und man oft nicht weiß, an welchem Ort sich derjenige befindet, mit dem man gerade spricht, lassen sich auch Gerechtigkeitsvorstellungen nicht mehr territorial eingrenzen. Rechtsprechung wirkt über die Grenzen hinweg, nicht nur im europäischen Rechtsraum. Die Antwort der Justiz ist, miteinander in Dialog zu treten und sich auszutauschen. Das Bundesverfassungsgericht ist dank seiner Autorität und seiner innovativen und fundierten Judikate zum Zentrum dieses Dialogs geworden. Die Welt ist zu Gast in Karlsruhe. Und Andreas Voßkuhle ist der Hausherr, herzlich, charmant, gewinnend, so die Außenwirkung, wie ich aus den Kommentaren meiner Richterkolleginnen und Kollegen bei den Rückfahrten von Karlsruhe nach Straßburg weiß.

Das bedeutet allerdings nicht, dass er nicht den Fehdehandschuh aufnehmen würde, geht es darum, grundsätzliche Werte zu verteidigen. Andreas Voßkühles wirkmächtige Zeit sind die 10er Jahre des 21. Jahrhunderts, eine Zeit, in der Zweifel aufkamen an der Dauerhaftigkeit und Unersetzbarkeit dessen, was für drei Nachkriegsgenerationen das nie in Frage gestellte Fundament war: eine Demokratie mit von allen grundsätzlich akzeptierten Regeln, ein Rechtsstaat mit einer unabhängigen Justiz. Die Herausforderung, gegen diese Zweifel anzudenken, hat Andreas Voßkuhle angenommen. Er ist eingetreten für die Werte, die ihm wichtig waren, als Richter, als Staatsrechtslehrer, aber auch als Bürger, der sich engagiert und Verantwortung übernimmt, weil er etwas zu sagen hat.

„Die Demokratie des Grundgesetzes ist keine „Kuschel-Demokratie“. Sie lebt von der leidenschaftlichen Auseinandersetzung, zu der auch eine kraftvolle Rhetorik und prägnante Zuspitzungen gehören.“¹⁷

So seine Worte. Ja, eine „Kuscheldemokratie“ ist es nicht, in der die Streitkultur ihr zivilisatorische Einhegung verliert und das Argument dem Shitstorm weicht, in der Verträge und Rechtsregeln, sogar dann, wenn sie auf internationaler Ebene besiegelt wurden, der Beliebigkeit anheimgegeben werden.

Aus den Schriften von Andreas Voßkuhle hört man seine Sorge um das auf Humanismus und Rationalität aufbauende Modell von Staat und Gesellschaft heraus.

¹⁷ Voßkuhle, Ein Populist ist ein Gegner der Demokratie, Diskurs ist unverzichtbar, FAZ v. 23.11.2017 (https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/bundesverfassungsrichter-vosskuhle-und-sein-rezept-gegen-populismus-15304961.html?printPagedArticle=true#pageIndex_7, zuletzt abgerufen am 04.03.2020).

Er sieht die Gefahren einer sich selbst entfremdenden Demokratie, die Gefahren eines in seiner Bedeutung unverständenen Europas, die Gefahren eines einfache, aber falsche Wahrheiten verkündenden Populismus. Er analysiert den Status quo nicht nur scharfsinnig und kompromisslos, spürt den Entwicklungen nach und geht ihnen auf den Grund, sondern gibt sich auch Mühe, - auch hierin Otto Kirchheimer vergleichbar – Gegenrezepte anzubieten gegen diejenigen, die Hand an die Grundpfeiler der Demokratie legen. Er entwirft das Modell eines starken, aber seine rechtlichen Rahmenvorgaben achtenden Europa, sieht das Bundesverfassungsgericht als Teil des europäischen Verfassungsgerichtsverbunds, plädiert für eine argumentative Auseinandersetzung mit Populisten auch auf heiklen Politikfeldern, ficht für die Rechte des Parlaments als zentraler Ort der politischen Auseinandersetzung.

Sehr geehrte Festgemeinde!

Otto Kirchheimer war ein Denker und Analyst. Andreas Voßkuhle ist ein Denker, Analyst und Praktiker. Die Weimarer Verfassung konnte das Entstehen einer Diktatur nicht verhindern. Das Grundgesetz steht unter einem besseren Stern – bereits seit 70 Jahren ist es das Fundament einer stabilen Demokratie im Herzen Europas. Auf die Frage, ob dies auch ohne das Bundesverfassungsgericht möglich gewesen wäre, muss die Antwort im Konjunktiv bleiben. Sicher aber ist, dass das Verständnis des Grundgesetzes ohne das Karlsruher Gericht ein anderes wäre.

Zu dem, was unsere Verfassung heute ist und bedeutet, hat Andreas Voßkuhle als Präsident des Gerichts entscheidend beigetragen. Er war und ist ein Meister der Interpretation, der Altes neu denkt, um das Bewährte zu erhalten, ohne im Gestrigen gefangen zu sein.

Lieber Andreas, ich gratuliere Dir zur Verleihung des Otto Kirchheimer-Preises.

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Angelika Nußberger M.A. ■



Harald Frieze

**Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Mergel, lieber Harry,
sehr geehrte Frau Abgeordnete Bay,
sehr geehrter Herr Abgeordneter Hinderer, lieber Rainer,
sehr geehrter Herr Abgeordneter Weinmann,
meine sehr geehrten Damen und Herren,**

namens des Fördervereins Otto Kirchheimer-Preis e.V. begrüßen meine Frau und ich Sie sehr herzlich. Wir sind sehr beeindruckt, auf welches großes Interesse die Verleihung des Otto Kirchheimer-Preises 2019 stößt. Vielen Dank für Ihr Kommen.

Zunächst möchte ich Ihnen, **Frau Professorin Nussberger**, für Ihre feinfühliges Laudatio danken, die Sie auf den Preisträger des Otto Kirchheimer-Preises 2019, **Professor Voßkuhle**, gehalten haben. Diese Feinfühligkeit findet auch eine Entsprechung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes. Da will ich die These wagen, das hat seinen Grund auch in der Person des Präsidenten. Denn diese Urteile sind nicht Entweder-Oder-Entscheidungen, sondern Urteile, die auch der unterlegenen Partei die Chance geben, sich wiederzufinden. Damit erfüllen diese Urteile eine der wichtigsten Funktionen des Rechtes, nicht nur zu sagen, wer Recht hat und wer nicht recht hat, sondern auch sozialen Frieden herzustellen.

Herr Professor Voßkuhle: Herzlich willkommen in Heilbronn. Wir sind dankbar und stolz, dass Sie der diesjährige Preisträger sind und sehen darin auch eine verdiente posthume Ehrung für Otto Kirchheimer. Wir sind nun alle gespannt auf Ihren Festvortrag „**Kritik als Verfassungsschutz – zur Dialektik von Recht und Politik im Denken Otto Kirchheimers**“.

Der Wissenschaftliche Beirat schlägt dem Förderverein die Preisträger vor. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates sind die Herren **Professoren Ulrich von Alemann, Ralf Kleinfeld** und **Christhard Schrenk**, die ich herzlich begrüße. Besten Dank für ihr Engagement. Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates, **Professor Dr. Reinhard Meyers**, ist leider erkrankt. Genesungswünsche verbunden mit meinem Dank habe ich ihm übermittelt.

Ich hätte auch gerne **Professor Korte** begrüßt, der noch mit dem Zug unterwegs ist. Erhoffte Ankunftszeit um 17.51 Uhr, Verspätung 90 Minuten. Jetzt sind wir mitten in der Realität, nämlich die Anbindung Heilbronn an den Fernverkehr der Deutschen Bahn und die Zuverlässigkeit der Fahrpläne. (Heiterkeit)

Zweck des Fördervereines ist, die Erinnerung an den Politikwissenschaftler Otto Kirchheimer zu bewahren und damit einen Beitrag zur Weiterentwicklung der von Otto Kirchheimer entwickelten wissenschaftlichen Theorien zum Verhältnis von Sozialordnung, Staatsverfassung und politischer Gewalt sowie zum Funktionswandel der Parteien innerhalb der Parteiendemokratie zu leisten.

Der Preis soll Persönlichkeiten würdigen, die in der Demokratie und Parteienforschung Zeichen gesetzt haben: Gegen die Entpolitisierung der Politik, für eine Stärkung der Demokratie und politische Teilhabe der Bürger.

Warum es diesen Preis gibt, hat verschiedene Gründe. Der entscheidende Grund liegt 52 Jahre zurück. Mein Jura-Studium in Tübingen und Bonn stand unter keinem guten Stern. Ich kam mit der Juristerei nicht zurecht, Rechtswissenschaft war für mich zu abstrakt, zu formal, l'art pour l'art. Deshalb nahm ich eine lange Auszeit, sechs Semester Studentenpolitik von 1967 bis 1970. Ob das heute noch möglich wäre, wage ich zu bezweifeln. Aber ich habe es nicht bereut, diese Auszeit genommen zu haben.

Im Jahre 1967 bekam ich die Empfehlung, ich solle doch mal Otto Kirchheimer lesen. Die Lektüre verhalf mir zur Erkenntnis, dass Recht nicht nur Gegenstand wissenschaftlicher Theorien ist, sondern eine politische Funktion hat. Recht kann bestehende gesellschaftliche Strukturen und Machtverhältnisse absichern. Recht kann aber auch die Chance für eine demokratische, soziale und gerechte Entwicklung einer Gesellschaft sein. Und plötzlich war für mich Recht eine spannende Materie.

Was hat Otto Kirchheimer schon vor 60 Jahren erkannt? Die Entwicklung klassischer Weltanschauungsparteien zu Allerweltparteien, den Verfall der Opposition in Großen Koalitionen, die Entpolitisierung von Politik durch Recht, die Verrechtlichung der Politik, die Politisierung des Rechts und eine politische Justiz nicht zur Herausbildung von Gerechtigkeit, sondern zur Absicherung politischer Macht.

Dies sind alles Aussagen, die auch heute noch im Zentrum wissenschaftlicher Diskussionen stehen. **Otto Kirchheimer hat 55 Jahre nach seinem Tod an Aktualität nichts verloren.**

Mein Berufsweg führte mich 1984 nach Heilbronn, der Geburtsstadt von Otto Kirchheimer. Das war meine zweite Begegnung mit ihm. Und so weitsichtig, wie er politische Entwicklungen vorhergesehen hat, ahnte er schon 1933,

welches Schicksal er als Jude im Nationalsozialismus zu erwarten hatte. 1933 emigrierte er nach Frankreich, den 2. Weltkrieg vorausahnend, 1937 in die USA. Er floh als Deutscher aus Deutschland, hat aber trotzdem testamentarisch verfügt, neben seinen Eltern auf dem jüdischen Friedhof „Im Breitenloch“ in Heilbronn beigesetzt zu werden. Auch dies war ein Motiv für die Gründung des Fördervereins, sich an einen bedeutenden Heilbronner zu erinnern, der über den Tod hinaus mit seiner Heimatstadt verbunden blieb.

Was Kirchheimer umtrieb, treibt auch den Förderverein um. Die von ihm beschriebene Entwicklung von politischen Parteien findet ihre Entsprechung in den gegenwärtigen Problemen unserer Demokratie. Toleranz und Respekt gegenüber anderen politischen Auffassungen erodieren, Kompromisse sind altmodisch, weil sie nicht einem vermeintlichen Mehrheitswillen entsprechen. Die Gesellschaft wird immer individueller und erwartet eine individuelle Politik. Im neu gewählten Europaparlament mit 751 Abgeordneten gibt es 212 Parteien. Können also Parteien einen Konsens über allgemeingültige Grundprinzipien der Demokratie überhaupt noch herstellen?

Gibt es Alternativen? Sind die sogenannten Bewegungen eine Alternative? Ich denke an „La Republique en Marche“ von Macron, die „5-Sterne-Bewegung“ von Beppe Grillo, die Brexit-Bewegung von Nigel Farage oder an Sebastian Kurz, der für eine Koalitionsentscheidung nicht einmal mehr die Zustimmung seiner Partei, der ÖVP, benötigt. Nein, diese Bewegungen sind keine Alternative. Sie sind autoritär, antidemokratisch und schließen Partizipation aus.

Auch Demokratie braucht Führung, lebt von der öffentlichen Diskussion über politische Ziele und Inhalte, über gesellschaftliche Zukunftsentwürfe. Können das noch Parteien? Dies ist eine der Fragen, die Otto Kirchheimer stellte. Oder können es nur Parteien in einer anderen Organisationsform?

Für diese Diskussion will der Förderverein mit der Verleihung des Otto Kirchheimer-Preises eine Plattform sein. Für eine öffentliche Diskussion dieser Fragen.

Nun sind wir alle gespannt auf Ihren Festvortrag, sehr geehrter Herr Präsident Voßkuhle.

Harald Frieze ■



Aufnahme: Stadtarchiv Heilbronn/ B. Kimmerle



Preisübergabe Otto Kirchheimer-Preis 2019 | 27.11.2019

(v.l.): **Gudrun Hotz-Friese** (Schriftführerin Förderverein Otto Kirchheimer-Preis e.V.)

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Angelika Nußberger M.A. (Vizepräsidentin des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte)

Professor Dr. Dr. h.c. Andreas Voßkuhle (Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Preisträger des Otto Kirchheimer-Preises)

Harald Friese (Vorsitzender Förderverein Otto Kirchheimer-Preis e.V.)

Harry Mergel (Oberbürgermeister der Stadt Heilbronn)



Aufnahmen: Stadtarchiv Heilbronn/ B. Kimmerle



Eintragung ins Goldene Buch der Stadt Heilbronn

(v.l.): Professor Dr. Dres. h.c. Andreas Voßkuhle
Oberbürgermeister Harry Mergel



Preisverleihung Otto Kirchheimer-Preis 2019 im Großen Saal, Rathaus Heilbronn | 27.11.2019



Teilnehmer der Podiumsdiskussion Otto Kirchheimer-Preis 2019

(v.l.): Professor Dr. Ulrich von Alemann (Moderator)
 Professor Dr. Dres. h.c. Andreas Voßkuhle
 Professor Dr. Dr. h.c. mult. Angelika Nußberger M.A.
 Professor Dr. Karl-Rudolf Korte



Prof. Dr. Dres. h.c. Andreas Voßkuhle

Kritik als Verfassungsschutz

Zur Dialektik von Recht und Politik im Denken Otto Kirchheimers

Sehr verehrte Frau Vizepräsidentin Nußberger,
 Sehr verehrtes Ehepaar Frieze,
 Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
 Sehr geehrter Herr Professor Korte,
 Sehr geehrter Herr Professor von Alemann,
 Meine sehr verehrten Damen und Herren,

am Anfang steht der Dank. Dank für die freundlichen Worte am heutigen Abend und die herzliche Würdigung durch Dich, liebe Angelika Nußberger, die mich sehr ehrt. Dank vor allem aber für den Otto Kirchheimer-Preis und für das Vertrauen, dass mir durch seine Verleihung entgegengebracht wird. Beides erfüllt mich mit großer Freude.

Mein ganz besonderer Dank gebührt aber dem Stifterehepaar, Ihnen Frau Hotz-Frieze und Herrn Frieze, dafür, dass sie durch diesen Preis **Otto Kirchheimer** in den Mittelpunkt des heutigen Abends stellen und Gelegenheit geben ihn als das zu würdigen, was er war: **ein großer Staatsdenker des 20. Jahrhunderts - und ein radikal kritischer Geist, der sich leidenschaftlich in den Diskurs um eine gerechte Ordnung einbrachte, indem er vermeintlich Selbstverständliches hinterfragte.**

Dieses Vermächtnis der kritischen Perspektive ist für uns heute aktueller und wichtiger denn je – und ihm will ich im Folgenden nachspüren.

I. Otto Kirchheimer – Ein kritischer Geist

1. Lebensweg

Otto Kirchheimer wurde am 11. November 1905 als Sohn jüdischer Eltern in Heilbronn geboren. Nach dem frühen Tod seiner Eltern verbrachte er die Schulzeit in Heidelberg, bevor er ab 1924 Staats- und Rechtswissenschaften zunächst in Münster, sodann in Köln, Berlin und zuletzt Bonn studierte, wo er im Jahr 1928 bei Carl Schmitt zum Thema „Zur Staatslehre des Sozialismus und Bolschewismus“ promoviert wurde.¹

¹ Zur Studienzeit Buchstein, Einleitung, in: ders. (Hrsg.), *Otto Kirchheimer – Gesammelte Schriften*, Bd. 1, 2017, S. 19 ff. Zum Biographischen überblicksartig etwa Schale, *Jurist im Portrait: Otto Kirchheimer (1905-1965) – Zwischen allen Stühlen*, RuP 4/2014, S. 226 (226 f.); Kilian, *Der Staatsrechts-lehrer Otto Kirchheimer*, in: Kohte/Absenger (Hrsg.), *Menschenrechte und Solidarität im internationalen Diskurs*, 2015, S. 101 (101 ff.).

Der oft als „Lieblingsschüler“ und „Linksschmittianer“ bezeichnete, schon früh linkssozialistisch ausgerichtete Kirchheimer teilte trotz begrifflicher Nähe zu Schmitt seine normative Schlussfolgerungen nicht und distanzierte sich spätestens ab dessen Hinwendung zum Nationalsozialismus inhaltlich wie persönlich von ihm.²

Nach dem Referendariat im preußischen Justizdienst und kurzer anwaltlicher Tätigkeit zwang die nationalsozialistische Machtergreifung Kirchheimer in die Emigration. Zusammen mit seiner ersten Frau und seiner Tochter ging er nach Paris, wo er am Frankfurter Institut für Sozialforschung (IfS)³ unter teils prekären Verhältnissen tätig war. Seine Tätigkeit für das Institut setzte er auch nach seiner Emigration in die USA im Jahr 1937 fort, wechselte jedoch aufgrund der fortdauernden finanziellen Nöte sowie persönlicher Spannungen zur Institutsleitung im Jahr 1943 in den amerikanischen Staatsdienst. In der später beim Außenministerium angesiedelten wissenschaftlichen Abteilung des Nachrichtendienstes Office of Strategic Services (OSS) erstellte er sodann vornehmlich politische Analysen zum Deutschland der Nazi- und Nachkriegszeit, bevor es ihn wieder in die Wissenschaft zog und er von 1955 als Professor der Politikwissenschaft an der New School for Social Research, ab 1961 an der Columbia University in New York lehrte.

Mitten in dieser wohl fruchtbarsten Schaffensphase seines Lebens verstarb Kirchheimer am Flughafen bei einem seiner vielen Pendelflüge zwischen dem Familiensitz in Washington und New York am 22. November 1965 mit gerade einmal 60 Jahren an einem Herzinfarkt.

2. Werk und Methode – kritisch, konkret, interdisziplinär

In Kirchheimers vielschichtigem Werk spiegelt sich das 20. Jahrhundert. So beschäftigte er sich als Jungsozialist in staatswissenschaftlicher Perspektive mit der Weimarer Republik und ihrer Verfassung, sodann mit dem Faschismus und der europäischen Nachkriegsentwicklung einschließlich der kriminalistischen Aufarbeitung des NS-Unrechts, bevor er sich mit stärker politikwissenschaftlichem Fokus als Parteien-, Parlamentarismus- und Oppositionsforscher etablierte, wobei er unter dem Stichwort der „catch-all-party“ den Niedergang der Volksparteien sowie den Verfall der Opposition als „postdemokratische“ Entwicklung rekonstruierte⁴. Mit seinem Spätwerk nahm er schließlich die „Politische Justiz“ in den Blick.

² Überblicksartig hierzu Bavaj, *Otto Kirchheimers Parlamentarismuskritik in der Weimarer Republik. Ein Fall von „Linksschmittianismus“?*, VfZ 1/2007, S. 33 ff.; zudem Buchstein, *Funktionsbedingungen des Parlamentarismus. Otto Kirchheimers Überlegungen zum Parlamentarismus während seiner Paris- und New Yorker Exilzeit*, ZParl, Heft 4/2018, S. 718 (719).

³ Zum Einfluss der Kritischen Theorie auf Kirchheimer siehe Buchstein, *Kritische Theorie der Politik – Max Horkheimer und Otto Kirchheimer in der Kontroverse*, Leviathan, 47. Jg., 2/2019, S. 215 ff.

⁴ Hierzu Schale (Fn. 1), S. 230.

Kirchheimer wirkte vor allem in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts – einer Zeit der Auflösung bekannter Ordnungen bis hin zu nicht vorstellbarer Barbarei, was ganz entscheidend seinen Lebensweg prägte. Das Unbeständige, sich Wandelnde bestimmte nicht nur seine Biographie.

Die Erkenntnis des Relativen – von Begriffen, von politischen Systemen, von Wahrheiten – durchzog vielmehr auch als impliziter Leitimpuls seine Arbeiten und gab seinen Analysen eine kritische Stoßrichtung.

In dieser kritischen Methode hatte sein Denken durchaus pessimistische Züge, manche bezeichnen ihn deshalb als düsteren Denker⁵. Jedoch war seine Kritik nie nihilistisch. Er bürstete die Dinge vielmehr gegen den Strich, um ihnen so auf die Schliche zu kommen. Kirchheimer ging dabei nicht systematisch vor.⁶ An geschlossenen Dogmatik- oder Theoriegebäuden hatte er wenig Interesse, seine Stärke lag vielmehr im Induktiven, in der Analyse des Konkreten.⁷ Dabei praktizierte er den Blick von außen, welchen die biographischen Umstände seines Lebens als permanent exile⁸ noch geschärft haben dürften. Gleichzeitig war Kirchheimer ein „Grenzgänger gelebter Interdisziplinarität“⁹.

Er beschränkte sich weder auf eine Disziplin oder Perspektive noch einen Rechtskreis.¹⁰ Vielmehr oszillierte er „zwischen sozialwissenschaftlich-funktionalistischem Staatsverständnis, normativem Postulat bürgerlicher Rechts- und Verfassungsstaatlichkeit sowie aufklärungskritischer Dialektik moderner Massengesellschaften“.¹¹

Der beherzte, von umständlicher Gelehrsamkeit bereinigte Zugriff auf konkrete Probleme verbunden mit dem ehrbaren Furor, der ihn und seine Schriften nicht selten durchdrang, heben ihn aus dem Kreis vieler anderer zeitgenössischer Staatsdenker heraus.

Kirchheimers perspektivischer Offenheit, seiner Sensibilität für die Einbettung von Recht in seine tatsächlichen Gegebenheiten wie auch für seine Bedeutung als Gestaltungsinstrumente einer gerechten Ordnung fühle ich mich nah. Viele seiner damals teils avantgardistischen Beobachtungen wirken bis heute nach. Der beherzte, von umständlicher Gelehrsamkeit bereinigte Zugriff auf konkrete Probleme verbunden mit dem ehrbaren Furor, der ihn und seine Schriften nicht selten durchdrang, heben ihn aus dem Kreis vieler anderer zeitgenössischer Staatsdenker heraus.

Und dies macht ihn heute noch zu einer bemerkenswerten Inspirationsquelle.

⁵ van Ooyen/Schale, Einleitung, in: dies. (Hrsg.), *Kritische Verfassungspolitologie*, 2011, S. 9 (9).

⁶ Zitiert nach Kilian (Fn. 1) S. 112.

⁷ Herz, Otto Kirchheimer, *Leben und Werk*, in: Luthardt/Söllner (Hrsg.), *Verfassungsstaat, Souveränität, Pluralismus*, 1989, S. 11 (12, 17).

⁸ Schale (Fn. 1), S. 231.

⁹ Kilian (Fn. 1), S. 101.

¹⁰ Schale, *Zwischen Engagement und Skepsis*, 2006, S. 12 f.

¹¹ van Ooyen/Schale (Fn. 5), S. 12, die dies als „Kritische Verfassungspolitologie“ beschreiben.

II. Recht, Politik und Macht im Denken Kirchheimers

Bei aller Vielfalt seiner Forschungsgegenstände kreiste Kirchheimers Denken immer wieder zentral um einen Punkt: die Dialektik von Recht und Politik bzw. Macht. Sein kritischer Blick fokussierte dabei die Bruchstellen, gewissermaßen die „dunkle Seite“ des Rechtsstaates¹². Kirchheimers Beobachtungen hierzu lassen sich schwerlich auf eine große These oder Kernaussage reduzieren. Ausgehend von einem weiten, auf graduelle Einflussnahme und Verantwortung für die Gestaltung des öffentlichen Lebens abstellenden Politikbegriff¹³ will ich daher im Folgenden einige zentrale Elemente seines Denkens zu dieser Dichotomie aufzeigen, indem ich exemplarisch seine – frühen – Beobachtungen zur Weimarer Reichsverfassung sowie zur politischen Justiz in seinem Spätwerk näher in den Blick nehme.

1. Verfassungen und ihre Funktionsbedingungen

Kirchheimers verfassungsbezogene Überlegungen stammen aus der Zeit der Weimarer Republik. Zentraler Bezugspunkt im Denken des jungen Kirchheimers war die Frage, wie eine Umgestaltung hin zu einer sozialistischen Gesellschaftsordnung gelingen könne. Auch seine Verfassungsbetrachtung war von dieser politisch-kämpferischen Grundmotivation getragen.¹⁴ Die Weimarer Reichsverfassung sah er vor diesem Hintergrund kritisch. Denn es fehlte ihr an einer Entscheidung für eine sozialistische Demokratie und damit für ein „inneres Gestaltungsprinzip“ überhaupt.¹⁵ Insbesondere stellte ihr Grundrechteteil kein solches Aktionsprogramm dar, sondern vielmehr eine „bisher unbekannte, einzigartige Nebeneinanderordnung und Anerkennung der verschiedensten Wertsysteme“.¹⁶ Die Verfassung erachtete Kirchheimer – in der Linie marxistischer Kritik, wonach Recht nur der Überbau kapitalistischer Verhältnisse ist – als ein bürgerliches Instrument des Klassenkampfes, welches die bourgeoise Elite zur Verteidigung ihrer Privilegien nutzte.¹⁷

Auch seine Verfassungsbetrachtung war von dieser politisch-kämpferischen Grundmotivation getragen.¹⁴ Die Weimarer Reichsverfassung sah er vor diesem Hintergrund kritisch.

¹² Vgl. van Ooyen, *Die dunkle Seite des Rechtsstaats: Otto Kirchheimers „Politische Justiz“ zwischen Freund-Feind, Klassenjustiz und Zivilisierung*, in: ders./Schale (Hrsg.), *Kritische Verfassungspolitologie*, 2011, S. 199.

¹³ Voßkuhle, *Die politischen Dimensionen der Staatsrechtslehre*, in: Schulze-Fielitz (Hrsg.), *Staatsrechtslehre als Wissenschaft*, 2007, S. 135 (137 f.). Dort auch zur Interdependenz des Politik- und Machtbegriffs in Fn. 14 m. w. N.

¹⁴ Llanque, *Otto Kirchheimer und die sozialistische Verfassungslehre*, in: van Ooyen/Schale (Hrsg.), *Kritische Verfassungspolitologie*, 2011, S. 69 (69).

¹⁵ Kirchheimer, *Weimar ... und was dann? Entstehung und Gegenwart der Weimarer Verfassung* [1930], in: Buchstein (Hrsg.), *Otto Kirchheimer – Gesammelte Schriften*, Bd. 1, 2017, S. 209 (246 ff.). In der Betonung des Dezisionistischen berührt sich Kirchheimer mit Schmitt, allerdings versteht er „Entscheidung“ nicht in einem existenzialistischen Sinn, sondern konkreter als politisches Handlungsprogramm, hierzu Llanque (Fn. 14), S. 75 f.

¹⁶ Kirchheimer (Fn. 15), S. 230.

¹⁷ Llanque (Fn. 14), S. 71 f.

Einen zentralen Kampfschauplatz machte er dabei auf der Ebene des Begrifflichen aus: Ausgehend davon, dass Begriffe nie objektiv, sondern in Traditionen und Kontext eingebunden sind, kritisierte er die Ausfüllung zentraler Schlüsselbegriffe wie etwa dem des Eigentums mit bürgerlichen Wertungen und damit die in seinen Augen reaktionär ausgeübte Deutungsmacht durch die Justiz.¹⁸ Die fehlende Entschiedenheit der Weimarer Reichsverfassung sowie die antiparlamentarische Haltung der Funktionseliten ließen Kirchheimer ein Herabsinken der Verfassung zur „formalen Spielregel“¹⁹ und im Ergebnis ihren Fehlschlag prognostizieren.²⁰ Nach Kirchheimer „hinkte“ die Verfassung den tatsächlichen Verhältnissen „voraus“.²¹

Den Kern des Problems sah er in der Spannungslage zwischen Herrschafts- und Legalordnung. Gleichwohl stellte er zu keinem Zeitpunkt die Normativität der Verfassung und damit ihren Geltungsanspruch in Frage. Eine einseitige Auflösung der Spannungslage zu Lasten der demokratischen Verfassung schied für ihn aus.²² Denn dann – so Kirchheimer – „verliert die Legalität ihre Funktion als Waffe zum Schutz des Individuums. Sie wird völlig bedeutungslos und löst sich in technische Rationalität auf.“²³

Umso vehementer verteidigte er denn auch ab den 30er Jahren den demokratischen Verfassungsstaat gegen die verstärkten totalitären Anwürfe und betonte die Notwendigkeit und Stärke des Kompromisshaften als Grundzug der parlamentarischen Demokratie.²⁴

In ihr sah er, festhaltend an dem Fernziel der Schaffung einer sozialistischen Freiheitsordnung, „die einzige Staatsform, die in einer Zeit wachsender sozialer und mitunter auch nationaler Heterogenität das Zusammenwirken bzw. den Wechsel verschiedener Gruppen verfassungsmäßig ermöglicht. Sie allein fasst durch ein [...] Wahlrecht sowie durch die Garantie der politischen Freiheitsrechte das Problem einer politischen Entsprechung zu bestimmten sozialen Strukturveränderungen ins Auge.“²⁵

¹⁸ Llanque (Fn. 14), S. 73 f.

¹⁹ Kirchheimer (Fn. 15), S. 249.

²⁰ Vgl. Schale (Fn. 1), S. 227.

²¹ Kirchheimer, *Verfassungsreform und Sozialdemokratie* [1933], in: Buchstein (Hrsg.), *Otto Kirchheimer – Gesammelte Schriften*, Bd. 1, 2017, S. 495 (499).

²² Perels, *Weimarer Demokratie und gesellschaftliche Machtverhältnisse. Zur Methode der Verfassungsanalysen Otto Kirchheimers*, in: Luthardt/Söllner (Hrsg.), *Verfassungsstaat, Souveränität, Pluralismus*, 1989, S. 57 (61).

²³ Kirchheimer, *Die Rechtsordnung des Nationalsozialismus* [1941], in: Buchstein/Hochstein (Hrsg.), *Otto Kirchheimer – Gesammelte Schriften*, Bd. 2, 2018, S. 309 (329).

²⁴ Bavaj (Fn. 2), S. 46 f.; siehe auch van Ooyen/Schale (Fn. 5), S. 12; Buchstein (Fn. 2), S. 719.

²⁵ Kirchheimer, *Verfassungsreaktion 1932* [1932], in: Buchstein (Hrsg.), *Otto Kirchheimer – Gesammelte Schriften*, Bd. 1, 2017, S. 429 (433 f.). Hierzu auch Bavaj (Fn. 2), S. 45 ff, dort zudem zur Annäherung an Fraenkel und Heller bei gleichzeitiger Distanzierung von Schmitt.

Kirchheimer weitete durch seine soziologisch-politologische Perspektive den Blick für den Realbereich und sensibilisierte durch seine Begriffskritik zugleich für die Kontextualität von Sprache. So rekonstruierte er Recht als machtinterdependentes Gestaltungsinstrument, betonte aber gleichzeitig seinen normativen Eigenstand: Recht ist eben nicht nur Macht.

In der Analyse der Schwächen stellte Kirchheimer zudem implizit die Funktionsvoraussetzungen einer Verfassung heraus: **Eine Verfassung allein ist noch kein Garant für einen funktionierenden Verfassungsstaat.** Ihr Gelingen hängt vielmehr von einem Demokratieverständnis ab, das neben der Mehrheitsherrschaft die Bedeutung politischer Freiheitsrechte betont, und von gesellschaftlichen Geltungsbedingungen – aus der Ferne hören wir bereits Anklänge des Diktums eines anderen berühmten Schmitt-Schülers: Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen die er selbst nicht garantieren kann.²⁶

2. Politische Justiz als Kulturtechnik der Konfliktlösung

Neben der Verfassung nahm Kirchheimer auch die institutionelle Ausprägung des Rechtsstaates – die Justiz – vertiefter in den Blick. In seinem komparatistischen, epochen- und länderübergreifenden Spätwerk „Politische Justiz – Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken“ betrachtete Kirchheimer einen Ausschnitt, in dem die Spannung von Recht und Macht besonders deutlich zum Ausdruck kommt. Es ging ihm hierbei jedoch nicht darum, eine Instrumentalisierung der Justiz durch die Machthaber eines Unrechtsregimes zu brandmarken. Sein Interesse galt vielmehr dem gerichtsförmig geführten Kampf um politische Macht gerade in rechtsstaatlichen Ordnungen.²⁷ Um diesem rechtlichen Umgang mit politischen Systemabweichern näherzukommen, spannte er den Bogen von strafrechtlichem Staatsschutz über das Gnaden- bis hin zum Asylrecht. Er beschrieb, wie sich das Politische die gerichtliche Dignität zu Nutze macht und sich trotz ungewissen Ausgangs der justiziellen Eigenlogik unterwirft, um im Fall des Obsiegens von der legitimationsspendenden und systemstabilisierenden Kraft der Gerichtsentscheidung sowie der – auch für den politischen Gegner attraktiven – medialen Macht des Gerichtsprozesses zu profitieren.

²⁶ Böckenförde, *Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation*, in: ders., *Staat, Gesellschaft, Freiheit*, 1976, S. 42 (60).

²⁷ Heinemann, *Das befleckte Recht*, DER SPIEGEL, NR. 36/1965, S. 93.

²⁸ Kirchheimer, *Politische Justiz – Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken* [1961 engl.], 1965, S. 11.

²⁹ Kilian (Fn. 1), S. 121.

³⁰ Schale (Fn. 1), S. 231.

Politische Justiz ist – so Kirchheimer – „Verheißung und Verhängnis“²⁸ zugleich.

Positiv gewendet werden politische Kämpfe durch die Überweisung in das Reich der Gerichte domestiziert und der Sphäre des Willkürlichen entzogen. Politische Justiz stellt damit einen zivilisatorischen Fortschritt dar und letztlich „faut de mieux den einzigen Schutzwall zwischen der Menschenwürde und der puren Despotie“²⁹. Trotz dieser mit der Verrechtlichung verbundenen Vorzüge bleibt die politische Justiz im Denken Kirchheimers jedoch „grausam, weil sie eine Überparteilichkeit beschwört, um politische Abweichung im Namen der Gerechtigkeit zu beseitigen“³⁰.

Denn auch gerichtliche Neutralität ist immer eine relative, unvollkommene, da systemgebundene und so bleibt das endgültige Urteil darüber, ob sich die angerufene Gerechtigkeit auch als die wahre erweist, – so Kirchheimer – dem jüngsten Tage vorbehalten. Mit dieser im Vergeblichkeitsduktus vorgetragenen Botschaft endet der Machtanalytiker – ein Fazit in Moll gewissermaßen.

In seinem Spätwerk führte Kirchheimer dem Leser abermals die Relativität des eigenen Standpunktes vor Augen.³¹ Löst man seine Gedanken zur politischen Justiz aus dem engeren staatsschutzbezogenen Zusammenhang, so enthält es ganz grundlegende Feststellungen zum Verhältnis von Recht und Politik in Rechtsstaaten und zur Bedeutsamkeit von Justiz in diesem Spannungsverhältnis. Kirchheimer betont das Domestizierende, indem das Politische in die Sphäre des Rechtlichen übersetzt wird. Gerichte erscheinen in dieser Spannungslage als besondere Kulturtechniken der Konfliktlösung in einer rechtsstaatlich verfassten Gesellschaft. Die Wahrheit ist aber auch: Das Politische lässt sich durch eine Überführung ins Rechtliche nicht tilgen.³² Es bleibt als unhintergebares, ja paradoxes Moment moderner Rechtsstaatlichkeit bestehen.³³

³¹ Kirchheimer (Fn. 28), S. 15; hierzu auch Schmid, *Justiz mit politischem Zweck – Otto Kirchheimers klärende Untersuchung über das Verhältnis von Macht und Recht*, ZEIT Nr. 38/1965, 17.9.1965.

³² Vgl. Schale (Fn. 1), S. 231.

³³ Instrukтив van Ooyen (Fn. 12), der die Bezugsquellen Kirchheimers Denkens aufzeigt, nämlich die mit Fraenkel verbundene marxistisch-soziologische Analyse des Rechts als Klassenjustiz, das auf einer Trennung von Recht und Politik basierende Feind-Freund-Denken Schmitts sowie den Gedanken der Zivilisierung von Machtkämpfen durch rationale rechtliche Verfahren nach Kelsen und Weber. Siehe zudem Buchstein/Klingsporn, *Weimar als rechtspolitischer Erfahrungsraum – Otto Kirchheimers „Politische Justiz“ im Lichte seiner Kritik an der Gerichtsbarkeit der Weimarer Republik*, in: Lehnert (Hrsg.), *„Das deutsche Volk und die Politik“*, 2017, S. 277.

3. Zusammenfassung

Ich halte also fest: **Durch seine collagenartige Betrachtung normativer und institutioneller Rechtsstaatselemente stellte Kirchheimer das Recht in seinem normativen Anspruch bei gleichzeitiger Abhängigkeit von den gesellschaftlichen Geltungsbedingungen sowie seine Kraft als gesellschaftliches Gestaltungsinstrument heraus und entwarf so kaleidoskopartig ein Bild des Verfassungsstaates des 20. Jahrhunderts.**

Er machte es sich hierbei, wie er selbst sagte, zum „Geschäft, grundlegende Mechanismen der politischen Ordnung und Unordnung aufzudecken“³⁴.

Fluchtpunkt seines Denkens blieb aber immer die Frage nach der „Schaffung menschenwürdiger und sinnvoller gesellschaftlicher Zustände“³⁵ – und hierfür erachtete er den Verfassungsstaat trotz all seiner Schwächen als am tauglichsten. Kirchheimers Denken war somit geprägt von einem „milde[n] Skeptizismus und humanitäre[n] Relativismus“ (Gerhard Ridder).³⁶ Bereinigt von normativem Überschuss legen seine Analysen unaufgeregt die Widersprüche auch und gerade liberaler Verfassungsstaaten offen – dies jedoch nicht, um diese zu diskreditieren, sondern – im Gegenteil – um ihre Schwachpunkte, ihre Fragilität aufzuzeigen und sie dadurch widerstandsfähiger zu machen.

Die Kritik, die er übte, war sein Instrument zur Verteidigung des demokratischen Verfassungsstaates.

³⁴ Kirchheimer, *Politik und Verfassung*, 1964, S. 7.

³⁵ Kirchheimer, *ebd.*, S. 7; hierzu auch Herz (Fn. 7), S. 20.

³⁶ Zitiert nach Kilian (Fn. 1), S. 113.

III. Populistische Herausforderungen unserer Zeit

Wer glaubte, auf diese Verteidigung fast 75 Jahre nach Kriegsende verzichten zu können, sieht sich angesichts der jüngeren Entwicklungen in Europa getäuscht.

Die alte Frage nach dem Schutz demokratischer Verfassungen vor totalitäre Bedrohungen, die Kirchheimer immer umtrieb³⁷, hat nichts an Aktualität verloren.

1. Rückfall ins Kulturlose?

Wir beobachten vielmehr zunehmende Anfeindungen der Verfassungsstaaten durch illiberale Kräfte. Populistische Strömungen wenden sich gegen plurale Demokratien. Sie besetzen Begriffe, sie diskreditieren demokratische Institutionen, sie greifen Recht als Ordnungsmittel an. Sichergegläubtes wird unvermittelt wieder zur Verhandlungsmasse, die Grenzen des Sagbaren verschieben sich.³⁸

Die populistischen Strömungen bedienen sich hier eines eingängigen, schlichten, letztlich aber verfälschenden Demokratiebegriffs, der allein auf die Herrschaft der Mehrheit abstellt.

Die bewusste Delegitimierung des liberal-demokratischen Verfassungsstaates beginnt auf der Ebene des Begrifflichen. Im Zentrum der Konfliktlinien steht der Demokratiebegriff. Die populistischen Strömungen bedienen sich hier eines eingängigen, schlichten, letztlich aber verfälschenden Demokratiebegriffs, der allein auf die Herrschaft der Mehrheit abstellt. Sie geben vor, als einzige den (einen) wahren Willen des Volkes erkannt zu haben und deshalb auch als Einzige berechtigt zu sein, für das Volk insgesamt sprechen zu können.

Diese suggerierte Volkshomogenität verbinden sie mit einem Alleinvertretungsanspruch, der eine moralisch reine Unmittelbarkeit zum Volk vorgibt und demgegenüber die Handelnden als korrupte und parasitäre Elite diskreditiert. Getragen wird all dies von einer Grundverheißung: dem absoluten Wahrheitsversprechen, das mit affektgeladenen Emotionsbonbons wie „Lügenpresse“, „Volksverräter“ oder „Wutbürger“ garniert wird. Über diese Suggestivformeln hinaus wird zudem das Gefühl selbst als diskursive Instanz etabliert. Da es echt, unmittelbar und zwingend subjektiv ist, ist es einer Beurteilung durch Dritte enthoben, macht also den eigenen Standpunkt sakrosankt und dient so als Rechtfertigungsmechanismus des Diskursabbruchs.

³⁷ Vgl. Kilian (Fn. 1), S. 103.

³⁸ Hierzu grundsätzlich Voßkuhle, *Demokratie und Populismus*, *Der Staat*, Bd. 57 (2018), S. 119 ff.

Mit der Elitenkritik kommt letztlich auch der Rechtsstaatsgedanke unter die Räder. Denn dieser diene der herrschenden Elite nur zur Verteidigung ihrer Privilegien. Wird aber der Rechtsstaat als Instrument einer korrupten Elite verunglimpft, so sind in dieser Logik auch dessen institutionelle Ausprägungen von dem das Volk entmachtenden Virus infiziert – allen voran Verfassungsgerichte als Verkörperung, wie auch Verbürgung des liberalen Rechtsstaats. Die Angriffe erfolgen dabei auf zwei Ebenen: Zum einen wird die liberale Haltung der Verfassungsgerichte als ideologischer Dezisionismus diskreditiert, zum anderen die Legitimation der „wenigen Richter“, die mitunter über Entscheidungen der „Mehrheit“ richten, in Frage gestellt.

Diese Kritik ist zwar nicht neu. Die Machtdimension der Justiz war in der Bundesrepublik Deutschland bereits in den 70er Jahren unter dem Stichwort des politischen Richters³⁹ Gegenstand der Debatte und wurde unter Chiffren wie dem „Jurisdiktionsstaat“ mit Fokus auf das Verhältnis von Gesetzgeber und Justiz⁴⁰ fortgeführt. Das neuerliche Aufgreifen des Argumentationsstrangs stellt jedoch durch das gegeneinander Ausspielen von Demokratie und Rechtsstaat die institutionelle Legitimation an sich in Frage und erhält so als Fundamentalkritik eine neue Qualität.

2. Antworten des freiheitlich-demokratischen Verfassungsstaates

Mit ihrem absoluten Wahrheitsversprechen, dem homogenen Volksbegriff und damit verbundenem Alleinvertretungsanspruch legen populistische Kräfte die Axt an das demokratische Fundament und bringen Demokratie und Rechtsstaat gegeneinander in Stellung.

Wie geht der freiheitlich-demokratische Verfassungsstaat, wie gehen wir mit diesen Fundamentalangriffen um?

³⁹ Begriffsprägend Wassermann, *Der politische Richter*, 1972. Zusammenfassende Darstellung bei Zinke, *Der Erkenntniswert politischer Argumente in der Anwendung und wissenschaftlichen Darstellung des Zivilrechts*, 1982, S. 31-36 m. w. N.; Voßkuhle, *Rechtsschutz gegen den Richter*, 1993 S. 270 f.

⁴⁰ Überblickartig Voßkuhle, in: von Mangoldt/Klein/Starck GG, Bd. 3, 7. Aufl. 2018, Art. 93, Rn. 35.

a) Arbeit am Begriff

Der erste Schritt ist die Arbeit am Begriff, zuvorderst dem Demokratiebegriff. Verkürzungen und Vereinnahmungen ist durch Analyse entgegenzutreten. Der populistische Demokratiebegriff fußt auf einem absoluten Wahrheitsversprechen, was jedoch zwangsläufig hohl bleiben muss. Denn moderne Erkenntnisphilosophie und die politische Alltagserfahrung sprechen dafür, dass niemand im Besitz absoluter Wahrheiten ist.

Denn wenn wir nicht mit Sicherheit sagen können, was wahr oder gerecht ist, so müssen wir gleichberechtigt und frei darum streiten.

Und auf dieser Einsicht beruht die Demokratie⁴¹: Denn wenn wir nicht mit Sicherheit sagen können, was wahr oder gerecht ist, so müssen wir gleichberechtigt und frei darum streiten. Dazu müssen wir uns darauf einigen, die Entscheidung der Mehrheit zu akzeptieren und loyal zu befolgen. Gleichzeitig müssen aber die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Minderheit zur Mehrheit werden kann, durch Oppositionsrechte, durch Minderheitenschutz, durch Gewährleistung einer freien politischen Meinungsbildung, die ohne die Garantien der Meinungs-, Presse-, Rundfunk- und Versammlungsfreiheit nicht denkbar ist.

b) Schutz der Diskursstrukturen

Dabei muss unsere Aufmerksamkeit auch jenseits des Justiziablen den Diskursstrukturen gelten. Populisten etablieren mit dem Gefühl als Argument eine diskursive Scheininstanz, die den Diskursabbruch rechtfertigt. Dem ist entschieden entgegenzutreten. Denn im Wissen um die Einstweiligkeit von Wahrheiten ist das permanente diskursive Ringen um das Richtige das einzige, was zwischen uns und der Barbarei steht. Dies bedeutet nicht die Existenz oder Bedeutsamkeit des Gefühls zu negieren. Die Kritik wendet sich aber gegen seine diskursive Instrumentalisierung. Denn wir brauchen mit Popper eine Geisteshaltung, die zugibt, dass ich „mich irren [kann] und du [...] recht haben [kannst]“. Aber wenn wir uns bemühen, dann können wir gemeinsam der Wahrheit vielleicht etwas näher kommen“⁴²

⁴¹ Kelsen, *Vom Wesen und Wert der Demokratie*, 2. Aufl. 1929, S. 99 ff.

⁴² Popper, *Die offene Gesellschaft und ihre Feinde*. Bd. II. *Falsche Propheten Hegel, Marx und die Folgen*, Kiewewetter (Hrsg.), 8. Aufl. 2003, S. 263.

⁴³ Limbach, *Im Namen des Volkes*, in: dies. (Hrsg.), *Das Bundesverfassungsgericht: Geschichte – Aufgabe – Rechtsprechung*, 2000, S. 8.

c) Verfassungsgerichtliche Liberalität aus Verpflichtung auf die Verfassung

Mit Blick auf die justizielle Elitenkritik ist weiter der Vorwurf des liberalen Dezisionismus entschieden zurückzuweisen. Abermals ist am Demokratiebegriff anzusetzen. Das Wesen der Demokratie – so meine Amtsvorgängerin Jutta Limbach – ist nicht allein durch die Mehrheitsregel geprägt, sondern auch durch die Bindung an grundlegende Werte. Verfassungsgerichte müssen dieses Spannungsverhältnis immer wieder neu artikulieren, haben „jedoch der Mehrheit zu trotzen, sobald verfassungsrechtliche Garantien wie etwa Minderheitenrechte auf dem Spiel stehen.“⁴⁴

Es ist also ihre Aufgabe, den Schutz von Minderheiten und die kommunikativen Freiheiten zu gewährleisten. Damit eröffnen sie Räume, in denen ein kritischer gesellschaftlicher Diskurs und freier Meinungskampf um die besten politischen Konzepte stattfinden kann. Verfassungsgerichte, die diese Räume öffnen und bewahren, arbeiten daher für den demokratischen Verfassungsstaat.⁴⁴ Sie sind zwar weder vor einem Abdriften in den Dezisionismus noch ihrer Einvernahme durch die Politik gefeit.

Das Bundesverfassungsgericht – nach Kirchheimer die erfreulichste deutsche Nachkriegsinstitution⁴⁵ – hat jedoch Strategien entwickelt, um sich vor Selbstentgrenzung und fremder Einvernahme zu schützen, indem es sich spezifisch juristischen Rationalitätsanforderungen unterwirft.⁴⁶ Wenngleich dies zwangsläufig unvollkommene Sicherungen sind, funktionieren sie doch vergleichsweise gut – auch dies gilt es immer wieder deutlich zu machen. Damit läuft die populistische Kritik, Verfassungsgerichte agierten nach eigenen ideologischen, nämlich liberalen Vorstellungen, ins Leere. Denn Verfassungsgerichte handeln mit einer freiheitsermöglichenden Rechtsprechung nicht aus liberalem Gutdünken, sondern aus Verpflichtung auf die Verfassung.

Denn Verfassungsgerichte handeln mit einer freiheitsermöglichenden Rechtsprechung nicht aus liberalem Gutdünken, sondern aus Verpflichtung auf die Verfassung.

Oder in den Worten unseres Bundespräsidenten: „Demokratie ist entweder liberal, oder sie ist nicht.“⁴⁷

⁴⁴ Hierzu Häberle, *Verfassungsgerichtsbarkeit in der offenen Gesellschaft*, in: van Ooyen/Möllers (Hrsg.), *Handbuch Bundesverfassungsgericht im politischen System*, 2. Aufl. 2015, S. 31 ff.

⁴⁵ Zitiert nach Schale (Fn. 10), S. 242, Fn. 69.

⁴⁶ Voßkuhle, *Der Wandel der Verfassung und seine Grenzen*, JuS 2019, S. 417 (423).

⁴⁷ Steinmeier, *Rede auf dem 27. Wissenschaftlichen Kongress der Deutschen Vereinigung für Politikwissenschaft am 26.9.2018*, <http://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Frank-Walter-Steinmeier/Reden/2018/09/180926-DPVW-Kongress-Frankfurt.html> (abgerufen am 22.8.2019).

d) „Wehrhafte Demokratie“ – Maßvolle Effektivierung normativer Sicherungen

Demokratie ist nach dem Grundgesetz aber nicht nur liberal, sie ist auch wehrhaft. Das Grundgesetz enthält als Lehre aus der Weimarer Zeit mit Parteiverbot, Grundrechtsverwirkung, den Regelungen zum Verfassungsschutz und insbesondere der Ewigkeitsgarantie Elemente einer wehrhaften Demokratie, die – flankiert durch einfachrechtliche Regelungen – die freiheitlich-demokratische Grundordnung gegen totalitäre Angriffe robust machen sollen.⁴⁸ Indem sie im Namen der Freiheit die Freiheit einschränken, haben diese Instrumente zwar zwangsläufig etwas Widersprüchliches, sind in der Logik Kirchheimers gar „beflecktes Recht“⁴⁹. Dies wie auch die Gefahr einer dysfunktionalen Verlagerung politischer Konflikte auf die rechtliche Ebene sprechen aber nicht gegen ihre Effektivierung. Sie muss jedoch immer mit Augenmaß erfolgen und mit Sensibilität für das Verhaftetsein im eigenen Ordnungssystem.

e) Plädoyer für Selbstreflexion und gegen ein Vergeblichkeitspostulat

Letzteres erfordert das stetige Hinterfragen der eigenen Position, des eigenen Handelns. Diese Selbstreflexion ist letztlich der Energiekern einer effektiven Verteidigung des Verfassungsstaates, denn sie hilft die eigene Fehlbarkeit im Blick zu behalten und damit auch zu bewältigen. Aus der Einsicht in die grundsätzliche Fehlbarkeit folgt aber nicht die Beliebigkeit, gar Entbehrlichkeit des eigenen Standpunktes. Denn das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung ist nicht beliebig, sondern Ausdruck des Versprechens, dass wir uns mit unserer Verfassung gegenseitig gegeben haben. Dieses Versprechen gilt es einzuhalten – nicht um des Versprechens willen, sondern weil es trotz all seiner Schwächen die beste Chance ist, friedlich als Freie und Gleiche zusammen zu leben.

⁴⁸ Grundlegend dazu nunmehr Kaiser, *Ausnahmeverfassungsrecht*, 2019 i.E.

⁴⁹ vgl. Heinemann (Fn. 27), S. 93

IV. Fazit

Der Verfassungsstaat mit seinen Institutionen kommt nie an einen Endpunkt. Er verwirklicht sich nicht in einem einzelnen Moment, sondern in der stetigen selbstkritischen Praxis der für ihn arbeitenden Menschen.

Es sind aber nicht nur die für ihn arbeitenden Menschen, die den Rechtsstaat immer wieder neu hervorbringen. Vielmehr müssen wir alle für den Verfassungsstaat Partei ergreifen und gerade jetzt populistischen Heilsversprechen energisch entgegentreten. Die kommunikativen Mühen der Ebene werden uns dabei nicht erspart bleiben.

Das Werk Kirchheimers, dass uns zur stetigen Reflexion der eigenen Position, zum Stellen – auch impertinenter – Fragen, kurz: zur kritischen Perspektive, anhält, ist ein gutes Rüstzeug für diese Aufgabe.

Der Otto Kirchheimer-Preis erinnert uns daran und ich bin stolz, ihn hoch zu halten.

Vielen Dank!

Professor Dr. Dres. h.c. Andreas Voßkuhle ■



Prof. Dr. Dres. h.c. Andreas Voßkuhle
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Angelika Nußberger M.A.
Prof. Dr. Karl-Rudolf Korte
Prof. Dr. Ulrich von Alemann (Moderation)

Podiumsdiskussion anlässlich der Verleihung des Otto Kirchheimer-Preises 2019 am 27. November 2019 an Professor Dr. Dres. h.c. Andreas Voßkuhle, Präsident des Bundesverfassungsgerichts zum Thema „Was hält unsere Demokratie noch zusammen?“ im Großen Ratssaal der Stadt Heilbronn

von Alemann: Mir ist zu Ohren gekommen, dass es ein kleines Zeitproblem gibt, weil wir für das abschließende Podium eine Stunde vorgesehen haben, also bis 19.30 Uhr, aber einige hier im Großen Ratssaal um 19.30 Uhr einen Konzerttermin haben. Mein Vorschlag ist, wenn der Oberbürgermeister zustimmt, der ja hier Hausherr ist, dass wir wie geplant eine Stunde diskutieren, wenn wir schon hier alle zusammen sind. Alle, die zum Konzert in die Harmonie gehen wollen, können dann um 19.05 Uhr still und heimlich den Saal verlassen. Sind Sie damit einverstanden? (Beifall)

Ich muss das Podium nicht mehr extra vorstellen, außer meinen lieben Kollegen Karl-Rudolf Korte, der Professor an der Uni Duisburg-Essen, aber eigentlich in Speyer zu Hause ist. In Duisburg hat er eine ganz bemerkenswerte Institution gegründet: die NRW School of Governance. Mit seinen scharfsinnigen Analysen im ZDF nach Wahlen hat er sich in der Öffentlichkeit profiliert und bekannt gemacht. Schön, dass Du auch hier bist, lieber Karl-Rudolf.

Was hält unsere Demokratie noch zusammen? Darüber wollen wir in der nächsten Stunde diskutieren, obwohl schon Vieles in den Vorträgen gesagt wurde. Über die Demokratie in Deutschland von Ihnen, Herr Voßkuhle, über Herrn Voßkuhle und die Demokratie von Ihnen, Frau Nußberger, und über unseren Otto Kirchheimer wieder von Ihnen, Herr Voßkuhle, aber auch von unserem Preisstifter, Herrn Friese und schließlich auch von unserem Oberbürgermeister hier in Heilbronn, Herrn Mergel. Aber ich bin sicher, über alle Beiträge kann noch intensiv weiter diskutiert werden. Allein mit meinen Notizen könnte man einen ganzen Abend bestreiten.

Ich möchte mit Ihnen anfangen, Herr Voßkuhle, was Sie über Rechtsstaat und Demokratie gesagt haben.

Ich habe wie Harald Friese in den 60er- und 70er Jahren in Bonn studiert. Damals wurde in der Politikwissenschaft ganz mutig unterschieden zwischen der formalen Demokratie des Grundgesetzes und seiner Institutionen und der inhaltlichen Demokratie mit Partizipation, Beteiligung und Mitwirkung. Diese inhaltliche Demokratie sei durch das rechtsstaatliche Formale noch lange nicht verwirklicht. Dies sei ein Widerspruch.

Herr Voßkuhle, Sie haben diesem Widerspruch widersprochen. Ich bitte Sie, das noch einmal genauer auszuführen vor dem Hintergrund der damaligen Debatte. Formale Demokratie einerseits und inhaltliche Demokratie andererseits. Was heißt das?

Und davon abgesetzt, was immer schon in Deutschland herumwaberte: die inhaltliche Demokratie ist eigentlich die wahre, die eigentliche Demokratie des Volkes.

Voßkuhle: Mir ist es wichtig festzustellen, dass es keine gute Form der Demokratie und keine schlechte Form der Demokratie gibt. Wenn wir das Volk befragen, so eine landläufige Vorstellung, sei dies demokratischer als die Entscheidung eines Parlamentes. Der Brexit ist ein Beispiel dafür, dass es mit einer Bürgerbefragung nicht immer so einfach ist. Die Direkte Demokratie ist nicht besser oder schlechter. Sie ist anders.

Auch die repräsentative Demokratie braucht Partizipation. Demokratie muss erlebbar sein, die Bürger und Bürgerinnen sollen sich engagieren und mitmachen können. Demokratie braucht eine Zivilgesellschaft, braucht die Bereitschaft, sich zu engagieren, braucht Foren zur Diskussion. Das muss von der Politik gehört werden.

Gerade die Kommunalpolitik kennt viele Verfahren, wie die Bürger beteiligt werden, um mit ihnen gemeinsame Entscheidungen zu treffen. Dieser Umstand sollte aber nicht gegen die repräsentative Demokratie gewendet werden.

Das scheint mir ein Problem einer alten und wieder aktuellen Diskussion zu sein, die ideologisch bestimmte Formen der Demokratie als gute Demokratie veredelt und die repräsentative Demokratie, die auch noch auf Parteien und Berufspolitiker angewiesen ist, als eine schlechte Demokratie betrachtet.

Heute sind unsere Bundestagsabgeordneten Schwerstarbeiter, wenn sie ihre Arbeit ordentlich machen, vor Ort im Wahlkreis bei ihren Wählerinnen und Wähler sind und politisch etwas bewegen wollen. Gleichzeitig werden sie permanent von der Öffentlichkeit kontrolliert, über jede kleine Unachtsamkeit wird im Internet sofort berichtet: Das ist ein harter Job und ich finde, dass wir diese Erkenntnis an den Anfang unserer Diskussion stellen können, um denjenigen, die dieses Geschäft tagtäglich für uns machen, ein wenig Respekt zu zollen. (Beifall)

von Alemann: Sie sprachen vom Vertrauen, wie wichtig das gerade im Rückblick auf Weimar ist, wo dieses Vertrauen fehlte. Das Vertrauen in die Verfassungsgerichte ist in Deutschland durchaus vorhanden. 80 % Vertrauen gilt dem Verfassungsgericht, und es steht damit an der Spitze der Institutionen, denen man in Deutschland Vertrauen zollt. Aber eine ganz aktuelle Umfrage von Allensbach vom 20.11.2019 hat gezeigt, dass das allgemeine Vertrauen in die politischen Institutionen von 80 % vor fünf Jahren auf 51 % gesunken ist.

Was hält die Demokratie dann noch zusammen? Ist das schon bedrohlich?

Voßkuhle: Das ist ein negativer Trend. Den müssen wir ernst nehmen. Das zeugt von einer gewissen Politik- und Institutionenverdrossenheit. Das hat Gründe. Ein Grund ist, dass die Menschen unzufrieden sind mit dem System, in dem sie leben, obwohl - das ist neu in der Geschichte der Bundesrepublik - es ihnen wirtschaftlich so gut geht wie noch nie, auch denen, die schwer an ihrem Schicksal zu tragen haben.

Trotzdem ist die Kritik größer und hörbarer geworden. Das ist eine neue Situation. Das weiß die Politik und bei den vielen Gesprächen, die ich in Berlin führe, stelle ich fest, dass darüber sehr ernsthaft nachgedacht wird.

Als in diesem Jahr 70 Jahre Grundgesetz gefeiert wurde, hat der Bundespräsident 200 Bürgerinnen und Bürger ins Schloss Bellevue zu Kaffee und Kuchen und Gesprächen eingeladen. An jedem Tisch war zu erfahren: „Ach, die machen das teilweise gar nicht so schlecht, aber wir werden nicht gehört.“ Viele Bürgerinnen und Bürger hatten das Gefühl, sie kommen nicht vor.

Ich glaube, das ist der Kern. Vertrauen entsteht nur dann, wenn man sich zuhört und wo man sich erlebt. Deshalb gehe ich auch als Verfassungsgerichtspräsident vor Ort. Ich könnte ja auch sagen: Ich bin der Präsident des Gerichts, ich bleibe bei meinem Gericht und treffe die anfallenden Entscheidungen. Dagegen könnte niemand etwas einwenden. Aber das reicht heutzutage nicht mehr, weil die Bürgerinnen und Bürger nur dann Vertrauen fassen, wenn man Richterinnen und Richter erlebt, was sie tun und warum sie es tun.

Wir alle, die wir für Institutionen arbeiten, müssen versuchen, den Bürgerinnen und Bürgern den Eindruck zu vermitteln, dass ihre Anliegen gehört werden, dass der Staat nicht um seiner selbst Willen da ist, sondern für sie da ist. Dies ist eine der Ideen des Grundgesetzes.

von Alemann: Frau Nußberger, Sie sind Vizepräsidentin des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg. Ihr Gericht wird getragen von den 47 Mitgliedern des Europarates. Sie haben also eine größere Basis als die Europäische Union in Brüssel mit ihren 27 Mitgliedern. Viele ihrer Mitglieder würden den Satz von Steinmeier nicht unterschreiben: „Demokratie ist nur liberal denkbar, sonst ist sie nicht.“ Was machen Sie mit den Putins, den Orbans, den Kaczyńskis, die an dieser Wertebasis der Demokratie rütteln? Die pfeifen auf diese Wertebasis. Haben Sie manchmal ein Problem als deren Gericht?

Nußberger: Wir sind ja kein Gericht der Orbans und der Putins, sondern ein Gericht der Menschen, die in Rußland und in Ungarn leben. Die kommen zu uns, weil sie uns vertrauen. Genau das ist wichtig, dass es eine Institution außerhalb des eigenen Staates gibt, ein Gericht, das Fälle staatlicher Übergriffe untersucht.

Das Besondere an unserem Gericht ist gerade, dass es nicht nur für Wohlgefühl-Demokratien da ist, sondern auch für Länder wie Aserbeidschan, Armenien, Moldau, Türkei, Rußland, Ukraine usw..

von Alemann: Wenn diese Werte aber dort nicht so gesehen und nicht anerkannt werden, auch wenn die Bürger dieser Staaten sich an Sie wenden, diese Werte einfordern und sie dann zwar recht bekommen, aber in ihren Heimatländern werden sie trotzdem unterdrückt: Kann das denn passieren?

Nussberger: Ja, natürlich kann das passieren. Aber erstmal ist es für Jemanden, der sich ungerecht behandelt fühlt, ein extrem wichtiges Signal, wenn eine internationale Instanz das bestätigt und feststellt: „Ja, deine Rechte werden in der Tat verletzt“, und dies auch dann, wenn sonst gar nichts passiert.

Das Gericht ist aber nicht so zahnlos, wie ihm häufig unterstellt wird. Es kann seine Urteile auch umsetzen, wie das Beispiel eines Bloggers in Aserbeidschan zeigt, der aus Sicht des Gerichtshofs vollkommen willkürlich verhaftet und kurz vor der Präsidentschaftswahl in Untersuchungshaft genommen wurde, weil er als Kandidat antreten wollte. Trotz des Urteils des EGMR wurde er zu einer langen Haftstrafe verurteilt.

Danach hat aber das Ministerkomitee des Europarats den Fall an das Gericht zurückverwiesen mit der Begründung, dass hier der völkerrechtliche Vertrag nicht umgesetzt würde. Noch während dieses Verfahrens wurde der Blogger von Aserbeidschan freigelassen. Es wurde politischer Druck aufgebaut und der Gerichtshof war Nutznießer des „Blame and Shame-Effekts“. Ich will es ganz deutlich sagen, man würde das Gericht vermissen, wenn es es nicht gäbe.

von Alemann: Karl-Rudolf, Herr Voßkuhle hat es vorhin erwähnt: Uns geht es in Deutschland wirtschaftlich so gut wie noch nie, niedrige Arbeitslosigkeit, die Zahl der Erwerbstätigen ist erfreulich hoch. Das Wirtschaftswachstum ist noch einigermaßen ordentlich, auch wenn es zur Zeit eine Delle gibt. Wir haben Wohlstand, obwohl es bei uns auch Armut gibt. Warum, um Gottes Willen, gilt da eine Große Koalition nicht als wahnsinnig erfolgreich?

Gilt dann dieser alte Satz von Clinton, den er angeblich an seiner Pinnwand in seinem ersten Wahlkampf hatte „It’s the economy, stupid“ nicht mehr? Generationen von Wahlkämpfern haben diesen Satz wiederholt. Im Augenblick geht’s uns gut und die AfD wächst in Ostdeutschland. Hast Du dafür eine Erklärung?

Korte: Das ist eine typische Alemann-Frage. Scheinbar einfach, aber hoch komplex. Die Tage des Zorns werden nicht weniger, bestes Beispiel meine heutige Anreise in die Stadt der Bundesgartenschau. Heilbronn liegt geografisch nicht schlecht. Doch auch mit der besten Absicht, ein paar Stunden früher zu kommen, schafft man es nicht rechtzeitig anzureisen. Man sitzt verärgert im verspäteten Zug und möchte zumindest etwas Arbeiten, funktioniert nicht - kein Internet, und wenn man versucht, ein Taxi zu bekommen, bei dem man mit Karte zahlen kann – zu viel verlangt (Heiterkeit).

So häufen sich Kritik und Zorn an dem, was wir an Staatlichkeit erleben, soweit Staatlichkeit überhaupt noch erkennbar ist. In einigen Regionen gibt es keine Staatlichkeit mehr. Da fehlen Gerichte, Kliniken, der Bus fährt nicht. Der daraus resultierende Zorn drückt die Unzufriedenheit mit dem Leistungsversprechen der Demokratie im Hinblick auf die Daseinsvorsorge aus. Und wir wissen: Politische Einsamkeit führt zur Wahl von Extremen.

Wir haben eine Bonsai-GroKo, die praktisch nur noch situationsbezogen regiert und für uns alle Dinge routiniert abarbeitet. Es wird Tag für Tag weitergearbeitet und es werden Vorhaben erledigt, die alle nicht falsch sind, Reparaturarbeiten in verschiedenen Politikfeldern. Lindenstraße als Politik, die über die Beschreibung der Wirklichkeit nicht hinausgeht. Das ist für mich der „Merkelismus“.

Wo ist aber eine Idee, die über die Wirklichkeit hinausgeht? Wo gibt es eine mobilisierende Zukunftserzählung, deren Themen wie an einer Wäscheleine aufgereiht sind? Die Politik verweigert sich einer Diskussion darüber. Die Parlamente, die für eine solche Debatte zuständig sind, schließen mit Machtarroganz Themen aus oder überlassen Anderen die Debatte außerhalb der repräsentativen Verfasstheit. Dabei gibt es so viele Ideen, gerade auch in Heilbronn und Baden-Württemberg, Festspiele des Denkens. Da muss man nur zugreifen.

von Alemann: Und warum passiert das nicht? Kannst Du uns das erklären? (Beifall)

Wir haben eine Große Koalition, die vor der Wahl nicht als Koalition angetreten ist. Bei den jetzigen Umfragedaten werden wir Dreierkoalitionen oder Viererkoalitionen haben, die vor den Wahlen auch nicht angekündigt sind. Wie die dann zustande kommen oder auch nicht, siehe Kenia, wird für den Bürger noch geheimnisvoller werden als bisher. Was wird dann aus der Demokratie, wenn die Politik unberechenbar wird?

Korte: Mündige Wähler können damit umgehen. Wir sind es in einer Koalitionsdemokratie gewohnt, dass nie das, was wir erwarten, eins zu eins umgesetzt wird, sondern immer nur eine Koalitions Mischung. Bisher ahnten wir noch immer, welche Koalitionen sich herausbilden könnten, zukünftig wird das ein Lotteriespiel. Die letzte Bundestagswahl war die erste große Wahl ohne eine Koalitionsaussage. Die Verhandlungsphasen werden länger. Jetzt warten wir darauf, dass sich neue Staaten gründen, damit wir unter neuen Flaggenfarben zur Benennung einer Koalition wählen können. (Heiterkeit)

Der Prozess der Regierungsbildung verändert sich, wenn sich vor der Wahl niemand erklärt. Da die Regierungsbildung nicht mehr in der Hand der Wähler liegt, kommt im Bund dem Bundespräsidenten eine besondere Rolle zu. Wir haben ohnehin zwei Präsidenten. Eine Kanzlerpräsidentin, die präsidial regiert und einen Bundespräsidenten, der oft auch ins Tagesgeschehen eingreift und mit seiner Reservemacht erstmals als Kanzlermacher 2017 aktiv geworden ist.

Wenn es immer unklarer wird, wer Mehrheiten bildet, wird es 2021 in einem möglichen Vielparteienparlament nicht unwahrscheinlicher, dass diese Rolle des Bundespräsidenten bedeutsamer wird und er als ein Spielmacher der Demokratie aktiv werden muss, um damit die Demokratie zu stärken. Er verkörpert das Gemeinwohl und personifiziert die Einheit der Nation.

Voßkuhle: Eine Frage an Herrn Korte, das ist ja sehr schlüssig, was sie sagen. Mich irritiert aber, dass wir die von ihnen beschriebene Entwicklung in anderen Ländern auch beobachten können. Das zeigt mir, dass es noch andere Gründe außer den von ihnen genannten geben muss, die auf einer allgemeineren Ebene zu finden sind. Ich denke z.B. an die Veränderung der politischen Kommunikation durch die Auswirkungen der Globalisierung, die den Einzelnen zutiefst verunsichern, weil auf einmal Heilbronn ganz nah bei Peking liegt und man nicht genau weiß, was das konkret für den Einzelnen für seine Arbeit bedeutet.

Wir müssen dorthin schauen, wo die Demokratien, die wir kennen, bisher ganz gut funktioniert haben, unter Druck stehen und wie sie damit umgehen.

Korte: Diese radikale Globalisierung hat Entgrenzung und Entsicherung zur Folge, die uns alle umtreibt. Es stellen sich Informations-, Sicherheits- und Grenzfragen. Das sind Modernisierungserfahrungen, die es immer gibt und gegeben hat. Das ist die Trostformel der Historiker.

Entscheidend ist jedoch, wie man mit diesen Modernisierungserfahrungen umgeht. Deutsche Wähler und auch die deutsche Demokratie weichen von bekannten Mustern ab. 73 % der Deutschen haben bei der letzten Bundestagswahl mittig gewählt. Das ist in Europa und weltweit ein außergewöhnliches Ergebnis.

Die Mitte verteilt sich bei uns auf mehrere Parteien, und wir wählen in Serie immer das Gleiche, nämlich den Amtsadel, den wir lieben. Wir belohnen das Bekannte, nicht das Unbekannte. Das unterscheidet uns von vielen Ländern. Auch vom Typus lassen sich die gewählten Funktionsträger eher als „Extremisten des Normalen“ beschreiben, Büroleitercharme pur. Wir wählen nicht die Jungen, wie die Kennedys, die weltweit gewählt werden, und auch nicht die Populisten, die laut daherkommen.

Gleichwohl gibt es aber auch die Sehnsucht nach einem neuen Auftritt, es gibt den Hang nach charismatischem Überschwang, den „Lindnerismus“, wie er auch bei Habeck und Baerbock vorkommt. Aber die Mehrzahl tickt anders und ich glaube, dass die Wähler der Entfaltung des Populismus wie in anderen Ländern Grenzen setzen.

Nußberger: Ich möchte noch gerne zwei Dinge sagen. Ich habe in gewisser Weise eine Außenperspektive, weil ich jeden Tag am EGMR beim Mittagessen mit meinen ausländischen Kolleginnen und Kollegen diese Fragen diskutiere und sehe, dass die deutsche Politik in aller Munde ist. Die europäischen Nachbarn schauen auf uns, sind gut informiert und wissen auch oft über Details Bescheid, worüber ich immer staune.

Ich habe meine ukrainische Kollegin vor einer ihrer vielen Wahlen gefragt, wen sie wählen wollte. Ihre Antwort war: „Ich wähle Frau Merkel.“ Was folgt daraus? Im Ausland wird die deutsche Demokratie viel positiver gesehen wie wir es tun. Wir jammern auf hohem Niveau. Ich glaube auch, dass die Herausforderung nicht nur die Unsicherheit ist, welche Koalition nach einer Wahl gebildet wird. Wir sind ganz grundlegend verunsichert, weil wir es gewohnt sind, in einem Erfolgsmodell zu leben.

Die westdeutsche Demokratie war nach dem Krieg erfolgreich. Es gab viele Kontroversen, aber es hat sich eine demokratische Öffentlichkeit herausgebildet. Es hat sich Wohlstand entwickelt. Im Ausland hat man sich von uns beraten lassen, wir waren verwöhnt in dem Sinne, dass alle unser Modell wollten. Ich glaube, wir sind deshalb im Augenblick verunsichert, weil wir nicht mehr so sicher sind, ob unser Modell so gut ist. Wir zweifeln dran, weil wir manche Dinge nicht hinkommen

Der Bau des Berliner Flughafens dauert immer länger, das Internet funktioniert oftmals nicht, die Züge fahren nicht verlässlich. Unsere Alltagserfahrungen sind negativ. Der chinesische Staat gilt für uns nicht gerade als Vorbild. Und dennoch müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass dort innerhalb von wenigen Jahren Stadtteile aufgebaut werden, dass ganz China internetmäßig vernetzt ist. Wir sind plötzlich unsicher, ob unser Modell zukunftsfähig ist.

von Alemann: Wir dürfen doch China nicht messen an dem schnellen Bau von Autobahnen, von Schienenstrecken oder dem Pekinger Flughafen. Wir müssen das gesamte Gesellschaftsmodell sehen. Wir wollen ja nicht irgendwelche Minderheiten wie die Uiguren, also Millionen Menschen, in KZs stecken. Wir wollen ja nicht die Menschen in den Städten überwachen mit Gesichtserkennung und dann Punkte verteilen, ob sie sich ordentlich verhalten haben oder nicht, was sie bei der nächsten Bewerbung negativ spüren können, wenn sie falsch geparkt haben. Wir wollen, ja wir müssen das Gesamtmodell sehen. Dass die Chinesen autoritär relativ schnell die E-Mobilität realisieren können, ganz anders als wir, das ist doch geschenkt.

Nußberger: Die bisherige Erfahrung von autoritären Modellen war aber, dass sie hohl sind und letztlich scheitern. Mich erschreckt, dass Demokratien, die nach einem politischen Umbruch wie in Ungarn und Polen gut funktionieren haben und auch Erfolgsmodelle waren, sich dann an autoritären Strukturen anderer Modelle orientierten.

China ist deshalb für uns eine Herausforderung, weil das System mit undemokratischen Strukturen gut funktioniert, auch wenn es nach unserer Auffassung als autoritäres System hohl ist und deshalb zusammenbrechen müsste.

von Alemann: Die großen Ziele unseres Erfolgsmodells der 50er und 60er Jahre waren zwei schlichte Slogans von CDU und CSU, „Keine Experimente“ und „Wohlstand für alle“. Waren das große Ziele? (Heiterkeit)

Ich glaube, die Menschen wollen Persönlichkeiten, wie Sie, Herr Voßkuhle, auch gefordert haben. Wenn man die Reihe unserer 16 Ministerpräsidenten anschaut, welcher von denen ist der größte Charismatiker oder sind alle keine? Wäre nicht schon viel gewonnen, wenn es ein gutes politisches Handwerk als Landesregierung oder Bundesregierung gibt, wenn man zu seinem Wort steht, wenn man z.B. einen Klimapakt schmiedet und diesen auch durchsetzt. Wäre ein solches erfolgreiches Handwerksmodell des Politischen, das manche Ministerpräsidenten erfolgreich einlösen, wäre das nicht auch schon etwas?

Korte: Führungs- und Kommunikationsstile wandeln sich natürlich. Diese von mir despektierlich beschriebene Form des Merkelismus war ja eine Erlösung für uns nach dem charismatischen Machogehabe des Männerkabinetts Schröder, wo Frauen nur für Gedöns zuständig waren. (Heiterkeit)

Merkel setzte mit ihrem geradezu dienenden Stil in einer protestantischen Armutsästhetik dem etwas entgegen. Diese Art zu arbeiten, zu kommunizieren, zu führen, ein Pragmatismus ohne eine Erzählung und ohne einzige Erklärung, ist nun jedoch an einen Endpunkt geraten. Nun suchen wir schon wieder nach einer Idee, die wir als Erklärung vermittelt bekommen. Nichts ist so stark wie die Kraft einer Idee. Sie sehen es an dem Erfolg der Grünen, 20 % bis 25 % der Bildungsbürger spricht das an, obwohl die Grünen keine Antworten geben, aber doch in einem durchaus charismatischen Überschwang versuchen, Antworten zu sammeln.

Voßkuhle: Bald haben wir ja alle durch. Wen können wir dann noch wählen? (Heiterkeit)

Korte: Im Moment ist unter den Rahmenbedingungen veränderter Kommunikation und Führung ein anderes Modell attraktiver. Das wird im Föderalsystem jedoch nicht gleichermaßen durchschlagend sein. Es gibt viele sehr unterschiedliche und heterogene Akteure. In der Gesamtbetrachtung meine ich jedoch erkennen zu können, dass der Bedarf nach einem charismatisch-erzählenden Stil stärker und größer wird.

Die Form der Empörungsverweigerung, wie sie vorgelebt wird, passt nicht mehr in eine Zeit, in der agonale Kräfte wirken, und die Kraftzentren der Demokratie scheinbar enger werden. Vielleicht müsste man mit mehr Leidenschaft und mit missionarischem Eifer in der Mitte für Demokratie werben. Die systematische Empörungsverweigerung, wie sie manche in der Bundesregierung vorleben, ist ein sicherlich guter Stil, aber schon deshalb problematisch, da wir Gefühle nicht nur der extremen Linken und der extremen Rechten überlassen können.

Nußberger: Wir sind ja in anderen Ländern konfrontiert mit der Frage nach der großen Idee. In England ist die Brexit-Idee die einzige Idee, in Amerika gilt „America first“ als große Idee. Ist das wirklich besser?

Korte: Naja, man muss etwas Mobilisierendes entwickeln, dass für die jeweilige Demokratie auch zündet. Die beschriebenen Reparaturarbeiten, die uns alltäglich geboten werden, passen nicht im Sinne einer Erzählung zusammen. Niemand sagt, dass wir im Steuerrecht etwas ändern könnten und sollten, niemand sagt, dass wir keinen weiteren Funkmasten bauen sollten. Das alles ist stimmig, aber es sind Einzelteile. Es ist ein iterativer Prozess, der im Sinne des Alltaghandelns der Politik nicht ungewöhnlich ist. Aber es wäre eine Idee, zu sagen „Wir möchten das innovativste Land des Westens werden“ und „Dieser Weg ist nur gemeinwohlorientiert zu erreichen“. Mit zwei solchen Sätzen könnte man Ziele und Handlungen des Alltags priorisieren, darüber könnte man kontrovers diskutieren. Eine solche kontroverse Diskussion vermisste ich.

von Alemann: Herr Voßkuhle, was halten sie von der großen Erzählung, die wir brauchen. Steht in jedem zweiten Feuilleton.

Voßkuhle: Große Erzählungen sind tatsächlich mächtig. Sie führen aber nicht dazu, dass die Arbeit, die gemacht werden muss, erledigt wird. Da schlägt mein protestantisches Herz näher bei denjenigen, die konkret das angehen, was zu tun ist. Ich glaube, wir dürfen das eine nicht gegen das andere ausspielen. Wir brauchen beides. Fürs Herz brauchen wir die Erzählung, die Vision, den Blick in die Zukunft.

Nehmen Sie mal den mittlerweile unumstrittenen, sehr geachteten, als ganz großen Staatslenker geltenden Helmut Schmidt, von dem der schöne Spruch stammt: „Wer Visionen hat, der sollte zum Arzt gehen“. Wir merken, dass wir in Deutschland nicht mehr in große Ideologien glauben, weil wir von großen Ideologien und großen Ideen nach den Erfahrungen des Nationalsozialismus einfach die Nase voll hatten. Nach dem Krieg wollten wir wieder auf die Beine

kommen und wollten, dass das Gemeinwesen wieder vernünftig funktioniert. Ich glaube, diese Grundhaltung ist geblieben und deshalb macht es für mich Sinn, wenn wir beides - Pragmatismus und visionäre Kraft - im Blick behalten.

Wir sind aber auch nicht so wertefern, wie viele meinen. Unser Verfassungspatriotismus ist relativ groß, an dieses Fundament glauben wir. Beeindruckend finde ich auch, dass wir in Deutschland auch ganz überwiegend Europäer sind. Wir glauben an die europäische Integration. Wie die einzelnen Schritte dazu aussehen sollen, darüber wird diskutiert. aber die Idee des vereinten Europa an sich ist weithin akzeptiert, was in anderen europäischen Ländern nicht der Fall ist. Insofern meine ich, dass wir gute Voraussetzungen haben, durch diese Krise zu kommen.

Was mich eher beunruhigt, ist der Umstand, dass es im Augenblick so viele Länder gibt, die sich in einem labilen Zustand befinden. Wenn man in London mit Einheimischen Gespräche führt, muss man feststellen, dass die Gesprächspartner in einem hohen Maße verunsichert sind und wenig Souveränität ausstrahlen. Diese Unsicherheiten haben auch Auswirkungen auf Deutschland.

Aber mein Ausgangspunkt bleibt. Ich würde die große Erzählung nicht gegen die handwerkliche Arbeit ausspielen. Ich möchte auch daran erinnern, dass wir sehr stark von unserer föderalen Struktur leben. Wenn ein Staat nur ein Zentrum besitzt und dem Zentrum geht es schlecht, dann leidet dieser Staat. Wir erleben, dass in der Bundesrepublik sehr unterschiedliche Länder existieren, die als Experimentierfelder immer neue Dinge ausprobieren können.

Ich möchte aber auch daran erinnern, da wir gerade in Heilbronn sind, dass wir sehr starke Städte und Kommunen haben. Das macht die Bundesrepublik insgesamt sehr stark. Eine vergleichbare Struktur gibt es in Europa vielleicht noch in Norditalien.

Wir müssen versuchen, in der gegenwärtigen Krise diese Strukturen nicht aus dem Blick zu verlieren. Wir haben vieles, was sehr gut funktioniert und das sollte auch weiter gestärkt werden, also Stärken stärken. Wenn es dabei Probleme gibt, muss man diese angehen. Die eigentümliche Diskussion, ob die Politik nicht weniger Föderalismus wagen und stattdessen zentraler aus Berlin agieren sollte, weil wir dann schlagkräftiger wären, befremdet mich etwas. Wenn es in einer Region wie Heilbronn-Franken 100 Weltmarktführer gibt, klingt diese Idee nicht sehr verheißungsvoll.

In Deutschland sind es die Vielfalt und der Mittelstand, die unser Land dahin gebracht hat, wo es ist. Das sollte man trotz mancher berechtigter Kritik nie vergessen. (Starker Beifall)

von Alemann: Die Landesparlamente und die Parteien beschäftigen sich zur Zeit mit Paritätsgesetzen, wie das Land Brandenburg. Paritätsgesetz heißt, dass für das Wahlgesetz des Landes vorgeschrieben wird, dass sich bei den Landeslisten der Parteien Männer und Frauen abwechseln müssen, was von den Grünen und den Linken schon teilweise praktiziert wird. Das ist im Verfassungsrecht umstritten, weil es die Rechte der Parteimitglieder bei der Listenaufstellung beschneidet. Sind das wirklich die Probleme, die im Mittelpunkt stehen?

Ich habe vor ein paar Wochen eine Kandidatin für die SPD-Doppelspitze gefragt, wie sie dazu stehe. Sie hat es ja selbst betrieben und sagte, das sei doch klar, weil es dem Grundwiderspruch unserer Gesellschaft entspreche. Meine Antwort war die Frage, ob das der Grundwiderspruch der Gesellschaft sei.

Ich habe andere Vorstellungen vom Grundwiderspruch der Gesellschaft: Zwischen reich und arm, zwischen Gebildeten und Ungebildeten und dem alten Widerspruch zwischen Kapital und Arbeit. Wenn die Parität aber der Grundwiderspruch der Gesellschaft ist, dann ist das ja so wichtig, dann überschattet ja das alles und wir brauchen nicht mehr an andere Quoten denken, die einem einfallen würden. Warum keine Jungenquote, warum keine Armenquote, keine Arbeitslosenquote, keine Migrationshintergrundquote, ich weiß nicht, was sonst noch.

Gehen solche Debatten über Paritätsgesetze nicht an den tatsächlichen Problemen der Bevölkerung und der Wählerschaft vorbei?

Nußberger: Wir haben ja vorher über die repräsentative Demokratie gesprochen. Repräsentative Demokratie bedeutet, dass ich als Frau in meinem Alter nicht nur Frauen in meinem Alter, sondern dass ich alle vertreten kann, egal ob jung oder alt, ob mit oder ohne Migrationshintergrund – wenn ich denn Politikerin wäre. Das ist ja der Unterschied zu den Landesparlamenten, in denen der Adel den Adel und das Bürgertum das Bürgertum vertritt. Wenn ich anfangs, alle Gruppen per Quote repräsentieren zu wollen, ist das ein anderes Politikmodell, das nicht unserem Verständnis der repräsentativen Demokratie entspricht.

Andererseits sind Akzeptanz und Vertrauen Grundlagen unserer Demokratie und Institutionen, weshalb die Vertretungsorganen in gewisser Weise einen Spiegel der Gesellschaft und der Wählerschaft darstellen sollten. Das berühmte Beispiel ist ein Männersebat mit weißen Haaren, der eben nicht die Bevölkerung repräsentiert. Eine Quotierung auch im Parlament finde ich einengend; sie steht im Widerspruch zu Freiheit und Gleichheit. Aber die Parteien müssen die Freiheit haben, zu entscheiden, wen sie aufstellen, wer Ideenträger sein soll und wer dann auch gewählt werden kann.

von Alemann: Herr Voßkuhle, wird das Ihr Gericht auch mal erreichen? Vielleicht nicht mehr Sie persönlich. Da können Sie ganz gelassen bleiben. (Heiterkeit)

Voßkuhle: Rechtlich möchte ich das nicht beurteilen, es könnte aber tatsächlich so kommen. Das, was Frau Nußberger gesagt hat, empfinde ich ebenso. Das Ziel ist klar. Wir brauchen mehr Frauen in vielen Bereichen z.B. der Wissenschaft und der Wirtschaft. Welche Regeln wir sonst noch brauchen, um dieses Ziel zu erreichen, das wird die Diskussion ergeben. Sie darf aber nicht dazu führen, dass wir uns von unseren grundlegenden Vorstellungen der Repräsentation und der parlamentarischer Demokratie verabschieden.

Korte: Die Kosten, sich politisch einzubringen, sind für Frauen höher als für Männer. Ich meine nicht nur die finanziellen Kosten, sondern auch Zeitressourcen, die sich ändern. Es stellt sich also die Frage, wie kann man die Rahmenbedingungen so verändern, dass Frauen die Chancen haben, sich stärker politisch zu engagieren, etwa um ein Mandat zu erringen. Ein Großteil ihres Engagements bewegt sich bis dato im vorpolitischen Raum und im Rahmen der zivilgesellschaftlichen Kultur. Viele Frauen wollen sich darüber hinaus gar nicht mit einem Mandat hundert Prozent einbringen.

Wir haben jedoch sehr gute Erfahrungen mit den Prozessen von Bürgerkammern oder den Bürgerjürs mit dem ‚Zufallsbürger‘, wie in Baden-Württemberg gemacht. Es werden paritätisch gesetzte Körbe gebildet und dann in einem Losverfahren Männer und Frauen ausgelost. In der kommunalen Demokratie funktioniert das sehr gut, wenn man die verschiedenen Körbe mit der gleichen Anzahl von Frauen und Männern bildet. Ich finde, dies ist ein hervorragender Experimentierraum, um zu zeigen, was sich aus einem solchen Versuch entwickeln kann. Denn final braucht es wohl einen regulativen Hebel, um die Wahl von mehr Frauen bei Bundestagswahlen zu fördern.

Ob man das rechtlich sauber hinbekommt im Kontext der aktuellen Paritätsüberlegungen, kann ich nicht beurteilen. Aber mir geht es darum, Anreizsysteme so zu strukturieren, dass Frauen größere Chancen haben, sich politisch einzubringen. Dazu brauchen wir vielleicht noch klügere und zusätzliche Instrumente.

von Alemann: Ich habe eine grundsätzliche Frage an die beiden Juristen auf dem Podium, die bei Ihnen, Herr Voßkuhle, schon angeklungen ist. Können wir durch zu viel Recht zu wenig Recht bekommen? Können wir – eine Frage an die Kommunalpolitiker hier im Raum – durch ein Dickicht im Baurecht, im Kommunalrecht, im Umweltrecht einen Zustand bekommen, wo die Rechtslage dann so kompliziert ist, dass sie von potenten Bauträgern mit der Verwaltung eher ausgehandelt wird, weil man den langjährigen Rechtsweg scheut? Kann gerade in Deutschland zu viel Recht zu wenig Recht erbringen?

Voßkuhle: Ja. Viel Recht bedeutet nicht, dass die Dinge besser werden. Wir brauchen besseres Recht, wir brauchen gutes Recht, wir brauchen nicht unbedingt mehr Recht. Wir sind sicherlich ein Land, in dem sehr viele Dinge verrechtlicht sind, die man in andern Ländern nicht dem Recht unterstellen würde. Ich glaube, es würde uns nicht schaden, wenn wir an der einen oder anderen Stelle überlegen würden, ob wir unsere Probleme und Konflikte nicht ohne das Recht lösen könnten.

Wir sollten Abstand nehmen von der Idee, dass man in einer komplexen Gesellschaft mit einfachen Regeln alles in den Griff bekommt. Wenn alles komplizierter wird, dann wird auch das Recht komplizierter. Ob wir aber alles verrechtlichen müssen, und ob wir auch mal an der einen oder anderen Stelle sagen, das überlassen wir dem freien Spiel der Kräfte, da habe ich meine großen Zweifel.

Mir stellt sich die Frage, warum wir so eine risikoaverse Gesellschaft geworden sind? Das viele Recht, das wir haben, zum Brandschutz, zur Sicherheit von Gebäuden, zur Lebensmitteln usw., hat etwas damit zu tun, dass wir bestimmte Risiken als Bürger nicht gerne in Kauf nehmen. Eine Möglichkeit, diese Risiken zu vermeiden, ist, dass wir sehr hohe rechtliche Anforderungen an Produkte und alles Mögliche stellen. Indem wir das tun, wird alles schwieriger: Das muss verfolgt werden, das muss durchgesetzt werden. Wir scheinen keinen guten Kompass zu haben, wo Recht absolut notwendig ist und wo nicht.

Es gibt auch zentrale Bereiche, die nicht verrechtlicht sind. Es gibt z.B. keinen „Kinderführerschein“. Sie können ein Kind bekommen, obwohl Sie überhaupt nicht die Qualifikation haben, es ordnungsgemäß zu betreuen und aufwachsen zu lassen. Offensichtlich ist die Gesellschaft in der Lage, an bestimmten Stellen zu sagen: „Nein, das wollen wir nicht regeln“.

Es wäre gemeinsam zu überlegen, ob wir uns diese Frage nicht auch in anderen Bereichen stellen müssen. Das wäre eine Frage für Ihren Heimweg, in welchen Bereichen sollte es keine Regelungen geben und ob das möglich ist. Darüber könnte man dann ins Gespräch kommen, wo wir vielleicht zu viel Regelungen haben. An anderen Stellen wird es nicht einfacher werden, wo wir das Komplizierte regeln müssen und deshalb die Regeln kompliziert sind. Auch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts werden nicht einfacher werden. Ich kämpfe seit 10 Jahren darum, aber die Streitgegenstände lassen es leider nicht zu.

von Alemann: Damit kommen Sie mir fast schon zuvor, weil Sie schon an den Nachhauseweg denken. Aber ganz so weit sind wir noch nicht. In der Schlussrunde möchte ich eine Frage stellen, um den Bogen zu Otto Kirchheimer zu schlagen. Was ist Ihrer Meinung nach vom Werk Otto Kirchheimers am aktuellsten? Was sollten wir mit nach Hause nehmen?

Korte: Ich denke, er ist ein Möglichkeitsmacher, der Perspektiven zulässt, weil er auf die variable Zeit verweist. Wir lechzen nach „Zeitwohlstand“. Wer uns Zeit geben könnte, würde gewählt. Ich finde, das steckt in seinem Werk.

Wir haben heute, unter den Rahmenbedingungen der Digitalisierung, häufig keine Zeit mehr. Wir sind im Jetzt verhaftet. Wir sollten z.B. überdenken, wie wir Termine vereinbaren. Früher hat man einen Termin festgelegt und zu dem Termin sind auch alle gekommen, die vorhatten zu kommen. Heute schreibt man auf dem Weg zum Termin noch fünf WhatsApp-Nachrichten, ob wirklich alle kommen. Die Redundanz ist unsere Alltagserfahrung und damit ein Gegenwartsstau.

Wir haben weder Zeit zurückzudenken noch nach vorne zu denken. Deshalb haben Parteien wie die AfD als Zeitreisepartei, die als Empörungsbewegung zukunftsängstlich daherkommen, eine Chance. Mein Plädoyer liegt darin, Zeit wieder zuzulassen, weil Zeit eine Chiffre der Freiheit ist. Zeit lässt Möglichkeiten zu, lässt Zukunftsperspektiven sich entwickeln. Ohne Zeit funktioniert das nicht, weshalb Zeit gerade unter den Rahmenbedingungen unseres „Sofortismus“, der mit der digitalen Struktur zusammenhängt, ein Ausweg wäre, um darüber nachzudenken.

Beides gehört zusammen. Mit Zeitlichkeitsstrukturen darüber nachzudenken und mit der Souveränität von Langsamkeit zu protzen. Das schafft Spielräume. Wer viel nachdenkt, wird vielleicht auch weniger auf die Idee kommen, alles zu verrechtlichen. Kirchheimer ist für mich ein Möglichkeitsmacher, der unter Zeitbedingungen klug voraus gedacht hat und davon würde ich mehr nutzen.

von Alemann: Frau Nußberger, was sagt Ihnen der Heilbronner Otto Kirchheimer?

Nußberger: Ich kann an dem Begriff Zeit anknüpfen, weil Otto Kirchheimer sich lustig gemacht oder ironisch gesagt hat, er hätte jetzt ein sehr dickes Buch geschrieben, die „Politische Justiz“. Das würde sowieso niemand lesen, weil niemand die Zeit dafür hätte. (Heiterkeit) Und ich sage: Nehmen Sie sich die Zeit und lesen Sie es.

Voßkuhle: Ich bleibe dabei, impertinentes kritisches Nachfragen, ohne die Zuneigung zum Gegenstand zu verlieren. Das ist das, was für mich Otto Kirchheimer ausmacht und warum es sich immer noch lohnt, sich mit seiner Person und seinen Schriften auseinanderzusetzen.

von Alemann: Ganz herzlichen Dank Ihnen Frau Nußberger, Herr Voßkuhle, Karl-Rudolf Korte, für diese offensichtlich auch für unser Publikum - ich habe niemand gesehen, der eingeschlafen ist - interessantes Podium. (Starker, lang anhaltender Beifall)

Mergel: Ich denke, wir sind alle Zeugen eines außergewöhnlichen Abends und einer außergewöhnlichen Veranstaltung geworden, was die Personen, den Inhalt und auch die Dauer angeht. Wir haben viel gehört über das Verhältnis von Politik und Justiz, über die Notwendigkeit einer unabhängigen Justiz und vor allem über die Aufgabe, die wir alle haben, die Demokratie gegen ihre Feinde zu verteidigen.

Ich bin stolz darauf, dass diese Veranstaltung im Großen Ratssaal der Stadt Heilbronn stattgefunden hat, einem Saal, in dem wir über Fraktionsgrenzen hinweg nach Lösungen suchen und den Kompromiss anstreben. Ich kenne jetzt seit heute auch einen neuen Aphorismus: „Die Suche des Streits um das richtige Maß“. Herr Präsident Voßkuhle, ich werde das in Zukunft beherzigen.

Noch eine Anmerkung. Meine Bereitschaft als Privatperson, Risiken einzugehen, ist größer als die als Amtsträger. Ich trage nämlich die Verantwortung für Kindergärten und Schulen und bin deshalb für Brandschutzvorschriften dankbar. (Heiterkeit)

Ich danke allen, die zu dieser Veranstaltung beigetragen haben und lade Sie ein, im Foyer weiter zu diskutieren, Gesprächsstoff gibt es genug. (Starker, lang anhaltender Beifall)

VITA - Professor Dr. Urich von Alemann


geb. am 17.8.1944 in Seebach/Thüringen, 1949 aufgewachsen in Krefeld und Köln, dort 1964 Abitur, verheiratet, 2 Söhne.

Studium ab 1966 in Münster, ab 1967 in Bonn und Köln Politikwissenschaft, Geschichte, Soziologie, Staatsrecht und Publizistik. 1969/70 Studienjahr an der University of Alberta in Edmonton, Kanada, dort Master of Arts in Political Science 1971; Dr. phil. an der Universität Bonn 1973, Betreuer Prof. Dr. Karl Dietrich Bracher.

Berufsweg: wiss. Assistent an der Universität Bonn im Fach Politikwissenschaft 1972-1977, Berufung als wissenschaftlicher Rat und Professor für Politikwissenschaft (H 3) an der Pädagogischen Hochschule Rheinland in Neuß 1978-1980; Professor (C 3) an der Universität Gesamthochschule Duisburg 1980- 1984; Universitätsprofessor (C 4) an der FernUniversität Hagen 1984-1998, Lehrstuhlinhaber Politikwissenschaft II an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf 1998-2012.

Akademische Selbstverwaltung: u.a. Dekan an der FernUniversität Hagen 1986-1988; Prodekan und Dekan der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf 2004-2009; dort Prorektor für Lehre und Studienqualität 2009-2012; emeritiert, seitdem weiterhin Forschung und Lehre sowie Sonderaufgaben des Rektorates; Mitglied des Beirat für Universitätsförderung.

Arbeitsschwerpunkte: Demokratietheorie und Politiktheorie, Methoden, Parteien-, Verbände- und Gewerkschaftsforschung, Politische Korruption, Politik und Technik, Landespolitik NRW

Forschungsinstitutionen: u.a. Vorstandsmitglied des Projektträgerinstitutes für das NRW Landesprogramm „Mensch und Technik. Sozialverträgliche Technikgestaltung“ 1985 - 1995; Mitgründer und stellv. Direktor des „Instituts für deutsche und internationale Parteienforschung und Parteienrecht“ (PRuF) 2001-2010; Gründer der „Forschungsinitiative NRW in Europa“ (FINE) ab 1999-2012.

Mitgliedschaften: Deutsche Vereinigung für Politikwissenschaft (DVPW), Mitglied des Beirates von 1974-1979; Chefredakteur der Politischen Vierteljahresschrift 1979- 1985; Vorsitzender des Arbeitskreises Parteien, Parlamente, Wahlen 1974-1979, Vorsitzender des Arbeitskreises Verbändeforschung 1994-1997; stellv. Vorsitzender der DVPW 1997-2003; Mitglied der Ethik-Kommission seit 2017.

Publikationen: Veröffentlichung von über 35 Fach- und Lehrbüchern; über 200 Fachaufsätze; zahlreiche Beiträge in Presse, Radio und Fernsehen.

Auszeichnungen: 2013 Reinhard-und- Emmi-Heyne-Preis, 2015 Otto Kirchheimer-Preis

Praxiserfahrungen: Politikberatung von Bürgerinitiativen, Vereinen und Verbänden, Parteien, Landes- und Bundesregierungen, Bundespräsidenten

VITA - Professor Dr. Oskar Niedermayer


Oskar Niedermayer wurde am 22. August 1952 in Schönau bei Heidelberg geboren. Er ist verheiratet und hat einen Sohn.

Nach dem Abitur am Hohenstaufengymnasium in Eberbach studierte er von 1971 bis 1973 Betriebswirtschaftslehre und von 1973 bis 1977 Volkswirtschaftslehre und Politische Wissenschaft an der Universität Mannheim. Dort machte er 1977 seinen Abschluss als Diplom-Volkswirt mit einer Arbeit zur „Analyse der wissenschaftlichen Diskussion über soziopolitische Wirkungen multinationaler Unternehmen in Entwicklungsländern“, promovierte 1988 über das Thema „Europäische Parteien? Zur grenzüberschreitenden Interaktion politischer Parteien im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft“ und habilitierte sich 1988 im Fach Politische Wissenschaft mit einer Arbeit über innerparteiliche Partizipation.

Von 1978 bis 1983 war er Wissenschaftlicher Mitarbeiter, von 1983 bis 1988 Hochschulassistent und von 1988 bis 1993 Hochschuldozent für Politische Wissenschaft an der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim und von 1988 bis 1993 Direktor des Zentrums für Europäische Umfrageanalysen und Studien (ZEUS). Nach einem Lehrauftrag an der Universität Kaiserslautern und Lehrstuhlvertretungen an den Universitäten Konstanz (Prof. Lehmbruch) und Heidelberg (Prof. v. Beyme) wurde er 1993 an der Freien Universität Berlin zum Professor für Politische Wissenschaft ernannt und blieb dort bis zu seiner Pensionierung im Oktober 2017.

Er war von 1994 bis 1999 Dozent im Rahmen des Ausbildungsprogramms des Auswärtigen Amtes für mittel- und osteuropäische Diplomaten im Bereich „Politisches System der Europäischen Union“, von 1994 bis 1996 Dozent im Rahmen des Weiterqualifizierungsprogramms brandenburgischer Lehrerinnen und Lehrer für den Bereich „Politisches System Deutschlands“, von 1990 bis 1996 Vorstandsmitglied und Sprecher der politikwissenschaftlichen Arbeitsgruppe der Kommission für die Erforschung des sozialen und politischen Wandels in den neuen Bundesländern (KSPW), von 1990 bis 2015 Sprecher des Arbeitskreises Parteienforschung der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft, von 1995 bis 2017 Official Representative des ECPR an der FU Berlin. Er war 1979/1980 Stipendiat der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für Forschungsarbeiten über die europäische Integration und erhielt 1977 für seine Diplomarbeit den Preis der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar

In Forschung und Lehre spezialisierte er sich vor allem auf die Politische Soziologie, insbesondere die nationale und europäisch vergleichende Parteien- und Wahlforschung sowie die Erforschung der politischen Orientierungen und Verhaltensweisen der Bürgerinnen und Bürger. Zu seinen zahlreichen wissenschaftlichen Publikationen zählen z.B. die Monografien „Bürger und Politik“ (2. Aufl. 2005), „Wahlen und Parteiensystem in Berlin“ (2017), die Herausgabe einer Buchreihe mit 5 Bänden über die Parteien nach den Bundestagswahlen von 1998 bis 2013 und die Herausgabe des „Handbuchs Parteienforschung“ (2013).

PREISTRÄGER 2019

VITA - Professor Dr. Dres. h.c. Andreas Voßkuhle



Geb. 1963 in Detmold, Studium der Rechtswissenschaft in Bayreuth und München. 1992 Promotion (München) mit einer Arbeit über „Rechtsschutz gegen den Richter“, 1995 Referent im Bayer. Staatsministerium des Innern, 1998 Habilitation (Augsburg) mit einer Arbeit über „Das Kompensationsprinzip“.

Seit 1999 Inhaber eines Lehrstuhls für Öffentliches Recht an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br. und Direktor des Instituts für Staatswissenschaft und Rechtsphilosophie (Abt. I). Arbeitsschwerpunkte: Verfassungsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Umweltrecht sowie Staats- und Rechtstheorie.

Mitherausgeber der „Grundlagen des Verwaltungsrechts“, Band I-III, 2. Aufl. 2012/2013 und eines Großkommentars zum GG (v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018) sowie verschiedener juristischer Fachzeitschriften (DER STAAT, JuS, GewArch.) und Schriftenreihen (Neue Schriften zum Staatsrecht, Neue Schriften zur Verwaltungsrechtswissenschaft, Schriften zur Rechtstatsachenforschung).

Fellow am Wissenschaftskolleg zu Berlin für das Akademische Jahr 2006/2007, Ordentliches Mitglied der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften (seit 2007) und der Nationalen Akademie der Wissenschaften – Leopoldina (seit 2018). Ab 1. April 2008 Rektor der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

Ernennung zum Richter und Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts am 7. Mai 2008, zum Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts am 16. März 2010.

Mitglied des Comité 255 (seit 2014), des Senats der Max-Planck-Gesellschaft und des Wissenschaftlichen Beirats der Thyssen-Stiftung.

Zahlreiche Ehrungen und Preise.



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Angelika Nußberger M.A.

Angelika Nußberger ist seit 1. Januar 2011 Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und wurde am 1. Februar 2017 zu dessen Vizepräsidentin gewählt.

Zugleich ist sie Professorin für Völkerrecht, öffentliches Recht und Rechtsvergleichung an der Universität zu Köln und Direktorin des Instituts für osteuropäisches Recht und Rechtsvergleichung.

Vor ihrer Wahl zur Richterin war sie Prorektorin für Akademische Karriere, Diversität und Internationales an der Universität zu Köln.

Sie ist Alumna der Studienstiftung, Mitglied der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages, des Präsidiums des Instituts für Rechtspolitik, des Kuratoriums des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Recht sowie der deutschen Staatsrechtslehrervereinigung.

Sie hat in München, Würzburg und Heidelberg Rechtswissenschaft und Slawistik (Nebenfächer Neuere Deutsche Literatur und Romanistik) studiert.

2010 wurde ihr die Ehrendoktorwürde der staatlichen Universität Tiflis, 2018 der Rechtsanwaltsakademie Kiew, 2019 der Universität Hermannstadt verliehen; 2015 bekam sie den Schader-Preis.

Angelika Nußberger ist verheiratet mit dem Biophysikprofessor Stephan Nußberger und hat zwei erwachsene Söhne.



Univ.-Prof. Dr. Karl-Rudolf Korte

Univ.-Prof. Dr. Karl-Rudolf Korte, geboren 1958 in Hagen, ist seit 2003 Professor an der Universität Duisburg-Essen für den Lehrstuhl „Politisches System der Bundesrepublik Deutschland und moderne Staatstheorien“. Er wurde an der Universität Mainz promoviert (Dr. phil.) und habilitierte an der Universität München (Dr. rer. pol. habil.).

2007 erhält er die Auszeichnung für die beste Habilitationsschrift der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Im Anschluss hat Korte Vertretungsprofessuren in Trier, Köln, München und Duisburg inne. Weitere wissenschaftliche Stationen führen ihn nach Boston (Harvard), Tokio, St. Gallen und Washington D.C.

Im Jahr 2006 gründet er die NRW School of Governance, deren Direktor er seitdem ist. Von 2010 bis 2017 war er zusätzlich Dekan der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen. 2013 bis 2015 war er Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Politikwissenschaft.

Wissenschaftlich liegen seine Schwerpunkte im Bereich der Regierungs-, Parteien-, Kommunikations- und Wahlforschung. Einer breiten Öffentlichkeit ist Korte seit 20 Jahren durch seine politischen Analysen in Tageszeitungen, Magazinen und im Fernsehen bekannt. Als Wahlexperte und Analyst bei innenpolitischen Krisen tritt er vor allem in den öffentlich-rechtlichen Sendern ZDF, WDR und Phoenix auf.

Er ist geschäftsführender Herausgeber der „Zeitschrift für Politikwissenschaft“ (Springer VS).

Der Förderverein Otto Kirchheimer-Preis e.V.

Der Förderverein wurde am 13. Oktober 2015 gegründet und am 21. Februar 2017 ins Vereinsregister eingetragen.

Zweck des Vereines ist, die Erinnerung an den Politikwissenschaftler Otto Kirchheimer zu bewahren und damit einen Beitrag zur Weiterentwicklung der von Otto Kirchheimer entwickelten wissenschaftlichen Theorien zum Verhältnis von Sozialordnung, Staatsverfassung und politischer Gewalt sowie zum Funktionswandel der Parteien innerhalb der Parteiendemokratie zu leisten.

Der Otto Kirchheimer-Preis wird alle zwei Jahren vom Förderverein Otto Kirchheimer-Preis e.V. auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirates unter dem Vorsitz von Professor Dr. Dr. h. c. mult. Reinhard Meyers (Westfälische Wilhelms-Universität Münster) verliehen. Mit dem Preis sollen Wissenschaftler gewürdigt werden, die sich mit ihrer wissenschaftlichen Arbeit um die Demokratie und Parteienforschung verdient gemacht haben oder mit ihren Forschungsergebnissen die Demokratie- und Parteienforschung um neue Erkenntnisse bereichert haben.

Der Preis wurde erstmalig am 24. November 2015 am 50. Todestag von Otto Kirchheimer am 22. November 2015 verliehen. Preisträger des Otto Kirchheimer-Preises 2015 war Professor Dr. Ulrich von Alemann (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf), ein Nestor der Demokratie und Parteienforschung in Deutschland und Leiter des „Instituts für deutsches und internationales Parteienrecht und Parteienforschung“ an der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf.

Der Otto Kirchheimer-Preis 2017 wurde am 10. November 2017 an Professor Dr. Oskar Niedermayer (Otto-Suhr-Institut der Freien Universität Berlin) und Leiter der Arbeitsstelle „Empirische Politische Soziologie/Otto-Stammer-Zentrum“ verliehen, der wie kaum ein anderer deutscher Wissenschaftler die neuere Diskussion um Grundlagen und Strukturen, Leistungen, Defizite und Zukunftsperspektiven der deutschen politischen Parteien geprägt hat.

Am 27.11.2019 wurde der Otto Kirchheimer-Preis 2019 an Professor Dr. Andreas Voßkuhle, Präsident des Bundesverfassungsgerichtes, wegen seiner hervorragenden Verdienste um die Weiterentwicklung des Staatsrechts und der Demokratie verliehen. Er ist eine den Rechtsstaat und die Demokratie prägende Persönlichkeit, für den sich der soziale Zusammenhalt der Gesellschaft an der Würde des Menschen als Maßstab der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes orientiert.

Die Mitgliedschaft im Förderverein steht jedermann offen. Der Jahresbeitrag beträgt 48,00 Euro und kann steuerlich geltend gemacht werden.

Vorstand des Fördervereins Otto Kirchheimer-Preis e.V.

1. Vorsitzender:	Harald Frieze
Stellvertretende Vorsitzende:	Alexander Throm MdB Rainer Hinderer
Schriftführerin:	Gudrun Hotz-Frieze
Schatzmeisterin:	Susanne Bay MdL

Wissenschaftlicher Beirat:

Vorsitzender:	Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Reinhard Meyers
Weitere Mitglieder:	Prof. Dr. Ulrich von Alemann Prof. Dr. Ralf Kleinfeld Prof. Dr. Christhard Schrenk

SATZUNG - Förderverein Otto Kirchheimer-Preis e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Otto Kirchheimer-Preis e. V.“
2. Er hat seinen Rechts- und Verwaltungssitz in Heilbronn.
3. Er ist im Vereinsregister, Amtsgericht Stuttgart (Registergericht) unter Nummer 722876 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Förderverein Otto Kirchheimer-Preis e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Verein möchte die Erinnerung an den Politikwissenschaftler und Staatsrechtler Otto Kirchheimer bewahren und damit einen Beitrag zur Weiterentwicklung der von Otto Kirchheimer entwickelten wissenschaftlichen Theorien zum Verhältnis von Sozialordnung, Staatsverfassung und politischer Gewalt sowie zum Funktionswandel der Parteien innerhalb der Parteiendemokratie leisten.
2. Mittel zur Erreichung des Zweckes sind insbesondere:
 - a) Verleihung eines Otto Kirchheimer-Preises für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Demokratie- und Parteienforschung, der alle zwei Jahre verliehen wird und mit 10 000 € dotiert ist.
 - b) Durchführung eines wissenschaftlichen Symposions im Rahmen der Preisverleihung zum Thema Demokratie- und Parteienforschung sowie Herausgabe eines Tagungsberichtes über dieses Symposium,
 - c) Förderung wissenschaftlicher Arbeiten und anderer Publikationen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2.
3. Der Förderverein Otto Kirchheimer-Preis e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er lässt sich in seiner Tätigkeit nur von ideellen Gesichtspunkten leiten. Er betätigt sich auf gemeinnütziger Grundlage und erstrebt keinerlei Gewinn.
4. Mittel des Fördervereins Otto Kirchheimer-Preis e. V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) Ehrenmitgliedern,
 - c) fördernden Mitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft natürlicher und juristischer Personen ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern, die natürliche Personen sein müssen, befürwortet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder werden auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod,
 - b) Austritt, der dem Vorstand mindestens ein Vierteljahr vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen ist und der am Ende des Geschäftsjahres wirksam wird,
 - c) Ausschluss.

-
5. Natürliche und juristische Personen, die sich bereit erklären, die Ziele des Vereins zu unterstützen, können fördernde Mitglieder werden. Für die Aufnahme und den Ausschluss gelten die Vorschriften über die ordentlichen Mitglieder entsprechend.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
2. Die ordentlichen und Ehrenmitglieder des Vereins
 - haben das aktive und passive Wahlrecht für alle Organe des Vereins,
 - wirken an der Bestellung von Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Satzung mit,
 - haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
 - haben das Recht, Anträge bei der Mitgliederversammlung und an den Vorstand zu stellen.
3. Die ordentlichen und Ehrenmitglieder, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, haben die Möglichkeit, durch schriftliche Vollmachtserteilung anderen Mitgliedern, die eine natürliche Person sein müssen, ihr Stimmrecht zu übertragen. Sie gelten dann als anwesend. Einem Mitglied kann nur eine Stimme übertragen werden. Das eigene Stimmrecht bleibt davon unberührt.
4. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, soweit sie hiervon nicht vom Vorstand befreit worden sind.
5. Kein Mitglied erhält Anteile an eventuellen Überschüssen und in der Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

§ 5 Ausschluss eines Mitgliedes

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann in folgenden Fällen durch Beschluss des Vorstands erfolgen:
 - a) Verletzung der Interessen des Vereins,
 - b) Säumnis der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus,
 - c) sonstige wichtige Gründe.
2. Den Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann jedes Mitglied stellen. Der Vorstand hört vor der Beschlussfassung das Mitglied, gegen das ein Ausschlussantrag gestellt wurde, an. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit eingehender Begründung schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss ist binnen vier Wochen Beschwerde an das Schiedsgericht (§ 12) zulässig.

§ 6 Jahresbeitrag

Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 7 Organe und Einrichtungen des Vereins

Organe und Einrichtungen des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Wissenschaftliche Beirat,
4. die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen,
5. das Schiedsgericht,
6. die Ausschüsse
7. die Geschäftsstelle.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Wahl des Vorstandes (§ 9 Abs.1),
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen (§ 11),
 - c) Wahl eines Obmanns/einer Obfrau für das Schiedsgericht (§ 12)
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Abberufung des Vorstands; diese Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 16).
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre jeweils zum Schluss des Kalenderjahres, spätestens aber drei Monate nach Schluss des Kalenderjahres, durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Vereins einberufen. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Versendung der Einladung und beigefügter Unterlagen kann auch in elektronischer Form per Mail erfolgen.
3. Der/die Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er / sie ist hierzu verpflichtet, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt. Für die Ladung gilt § 8 Abs. 2, Satz 2.
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei seiner / ihrer Verhinderung eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Jedes anwesende Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Die Möglichkeit der Stimübertragung nicht anwesender Mitglieder regelt § 4 Abs. 3.
6. Sofern durch Gesetz oder Satzung nichts anderes vorgesehen ist, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer / von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der/die Vorsitzende,
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schatzmeister / die Schatzmeisterin,
 - d) der Schriftführer / die Schriftführerin
 - e) bis zu 6 Beisitzer / Beisitzerinnen,
 - f) der/die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats (als Gast, ohne Stimmrecht).
2. Der/die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates nimmt an den Vorstandssitzungen als Gast ohne Stimmrecht teil.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, und die stellvertretenden Vorsitzenden. Der/die Vorsitzende ist mit einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Wiederwahl ist zulässig.

-
6. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
 7. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung und schlägt der Mitgliederversammlung eine Wahlordnung vor.
 8. Der Vorstand kann Ausschüsse für einzelne Arbeitsgebiete oder besondere Aufgaben aus den Reihen der Mitglieder des Vereins bestellen.
 9. Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 10. Der/die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und stellt hierfür die Tagesordnung auf. Der/die Vorsitzende oder sein Vertreter / seine Vertreterin können an den Sitzungen aller Gremien teilnehmen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand kann seine Beratungen auch im Umlaufverfahren durchführen. Dies gilt auch für seine Beschlüsse. § 8 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.
 11. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Notwendige Aufwendungen werden ersetzt.
 12. Dies gilt auch für die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates und für Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1, sofern diese im Auftrag des Vereins tätig werden.

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat

1. Der Wissenschaftliche Beirat fördert die in § 2 aufgeführten Ziele des Vereins. Er berät den Vorstand in allen wissenschaftlichen Fragen.
2. Der Wissenschaftliche Beirat schlägt dem Vorstand einen Preisträger/eine Preisträgerin für den alle zwei Jahre zu verleihenden Otto Kirchheimer-Preis ab dem Jahre 2017 vor.
3. Der Vorstand beschließt über den Preisträger/die Preisträgerin im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Beirat.
4. Der Wissenschaftliche Beirat soll mindestens 5 Mitglieder, höchstens 11 Mitglieder haben. Die Mitglieder werden vom Vorstand auf die Dauer von sechs Jahren auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirats berufen. Dies gilt nicht für die Berufung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats nach Gründung des Vereins. Diese werden vom Vorstand berufen.
5. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Wissenschaftlichen Beirat ist nicht möglich.
6. Der Wissenschaftliche Beirat wird nach Bedarf, aber mindestens alle zwei Jahre, von seinem / seiner Vorsitzenden einberufen. Er kann seine Beratungen auch im Umlaufverfahren durchführen. Dies gilt auch für seine Beschlüsse. § 8 Abs. 2 Satz und Satz 3 gelten entsprechend.
7. Der Wissenschaftliche Beirat wählt seinen Vorsitzenden / seine Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden / die Stellvertretende Vorsitzende aus den Reihen seiner Mitglieder.
8. Falls der / die Vorsitzende verhindert ist, nimmt der / die stellvertretende Vorsitzende seine / ihre Aufgaben und Befugnisse wahr.
9. Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Überprüfung der Haushaltsführung des Vereins obliegt drei Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht ist zuständig für Beschwerden gegen einen Ausschluss; es besteht aus einem Obmann / einer Obfrau und vier Schiedsrichtern / Schiedsrichterinnen. Es entscheidet nach vorheriger Anhörung des Vorstandes und des vom Ausschluss betroffenen Mitglieds. Das Schiedsverfahren kann auch schriftlich durchgeführt werden.
2. Jede der beiden Parteien benennt zwei Schiedsrichter / zwei Schiedsrichterinnen binnen vier Wochen nach Anrufung des Schiedsgerichts. Wird die Benennung von einer Partei nicht innerhalb dieser Frist vorgenommen, so kann das Schiedsgericht auch ohne diese Schiedsrichter/ Schiedsrichterinnen verhandeln und entscheiden.

§ 13 Beschlussfähigkeit

Alle kollegialen Organe und Einrichtungen sind, soweit es nicht anders bestimmt ist, bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, soweit diese mindestens drei beträgt.

§ 14 Geschäftsstelle

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden wird ein Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin vom Vorstand bestellt. Die Aufgaben der Geschäftsstelle und die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin sind in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand beschließt.

§ 15 Auflösung und Vermögensübergabe

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung des/der Vorsitzenden zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss acht Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn er / sie eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugesandt hat.
2. Die Mitgliederversammlung gem. § 15 Abs. 1 ist zur Auflösung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung mit vierwöchiger Einladungsfrist zu erfolgen. Diese zweite Mitgliederversammlung spätestens 8 Wochen nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden.
3. Die zweite Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedern die Auflösung beschließen.
4. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Anwesenden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Mitglieder erhalten keinerlei Rückzahlungen, Rückgaben oder Zuwendungen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist Eigentum Dritter an diese zurückzugeben.

Fassung gem. Beschluss Mitgliederversammlung vom 22.12.2016

Förderverein OTTO KIRCHHEIMER-PREIS e.V.

Geschäftsstelle: Harald Frieze
Wilhelm-Blos-Straße 53 · 74076 Heilbronn
Tel. 07131-17 79 15 · Fax 07131-16 05 95
hotz-frieze@t-online.de

**OTTO
KIRCHHEIMER
PREIS**



Bankverbindung: Kreissparkasse Heilbronn
IBAN DE13 6205 0000 0000 4119 50 · BIC HEISDE66X

Ich/Wir möchte/n Mitglied des Fördervereins Otto Kirchheimer-Preis e.V. werden.

Vorname Nachname

Straße PLZ/Wohnort

Telefon E-Mail

Geburtsdatum Beruf

Die hier erhobenen personenbezogenen Daten werden entsprechend Bundesdatenschutzgesetz § 28 (9) vom Förderverein Otto Kirchheimer-Preis e.V. ausschließlich für interne Vereinszwecke, insbesondere für die Mitgliederverwaltung, -information und -betreuung elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt.

Ich/Wir zahle/n für meine/unsere Mitgliedschaft einen steuerlich absetzbaren Jahresbeitrag gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Oktober 2015 in Höhe von 48,00 Euro.

Ort/Datum Unterschrift

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers:

Förderverein Otto Kirchheimer-Preis e.V., Wilhelm-Blos-Str. 53, 74076 Heilbronn

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE90ZZ00009935

Mandatsreferenz (Vom Zahlungsempfänger auszufüllen):

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige/Wir ermächtigen (A) den Zahlungsempfänger, den Förderverein Otto Kirchheimer-Preis e.V., Zahlungen von meinem/unsere Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich (B) weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf mein/unsere Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unsere Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. **Fälligkeitstermin** für den Einzug des Jahresmitgliedsbeitrages: 1. Werktag im Monat Juli des laufenden Kalenderjahres

Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

IBAN BIC

Ort/Datum Unterschrift des/der Zahlungspflichtigen



Förderverein
OTTO KIRCHHEIMER-PREIS e.V.

Geschäftsstelle: Harald Friese
Wilhelm-Blos-Straße 53
74076 Heilbronn
Tel. 07131-17 79 15
Fax 07131-16 05 95
hotz-friese@t-online.de